

# **Analysedokument zum Verfahren gegen Milorad Trbić**

*(Sud BiH, Case No.: (S1 1 K 017791 14 Krž) X-KRŽ-07/386)*

## **A. Einleitung**

### **I. Anklageschrift**

Dem Angeklagten Milorad Trbić wurde von der Staatsanwaltschaft BiH vorgeworfen, sich im Zeitraum zwischen dem 11. Juli und 01. November 1995 an der zwangsweisen Überführung der bosniakischen Bevölkerung aus der Enklave Srebrenica sowie der massenhaften Erschießung und Beerdigung der wehrfähigen bosniakischen Männer aus Srebrenica beteiligt zu haben. Er sei dabei in seiner Funktion als Assistent bzw. Stellvertreter des Sicherheitschefs der Zvornik-Brigade und Verantwortlicher für die Organisation der Militärpolizei dieser Brigade tätig gewesen.

Am 13. und 14. Juli 1995 soll der Angeklagte die Entfernung der bosniakischen Bevölkerung aus der Enklave Srebrenica überwacht haben und sich an Transport und Inhaftierung sowie Bewachung der Männer beteiligt haben, die aus Bratunac nach Zvornik gebracht und in Schulen interniert wurden.

Über den gesamten Zeitraum, so die Anklage, habe Trbić, zusammen mit anderen Mitgliedern der Armee der Republika Srpska (VRS) und des Ministeriums für innere Angelegenheiten (MUP), die Tötung von über 7000 bosniakischen Männern herbeigeführt, die Tötung von 10 Männern im Bratunac-Stadion, wo sich 1000-1500 Internierte befanden, am 13. Juli 1995 sogar selbst vorgenommen.

Gemeinsam mit dem Sicherheitschef der Bratunac-Brigade, Momir Nikolić, und 12 Militärpolizisten der Bratunac-Brigade soll der Angeklagte 15 Bosniaken auf einer Straße festgenommen und im sog. „Weißen Haus“ nahe des UNPROFOR-Hauptquartiers verhört haben. Die Männer seien dann unter Aufsicht und Anweisung von Trbić durch die Militärpolizisten hingerichtet worden sein. *Von diesem Vorwurf, der eindeutig in den Zuständigkeitsbereich der Bratunac-Brigade und nicht der Zvornik-Brigade fiel, wurde Trbić später freigesprochen (s. Erstinstanzliches Urteil, Rn. 829).*

Am 14. Juli 1995 soll Trbić den Gefangenentransport von der Grbavci-Schule in Orahovac zu einem nahegelegenen Feld überwacht haben, wo schätzungsweise 1000 Bosniaken getötet wurden.

Am 16. Juli 1995 ermöglichte und koordinierte der Angeklagte der Staatsanwaltschaft zufolge die Kommunikation mit und zwischen anderen VRS-Offizieren, die weitere Gefangennahmen, Transporte, Exekutionen und Beerdigungen von Bosniaken aus den Schulen vornahmen.

Vom 01. August bis zum 01. November 1995 soll Trbić, neben anderen, sog. Wiederbestattungen überwacht und koordiniert haben, bei denen die ursprünglichen, primären Massengräber geöffnet und ein Teil der Leichen in sekundäre Massengräber verbracht wurde.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> <http://sudbih.gov.ba/predmet/2451/show>.

## II. Verfahrensergebnis

Durch das **erstinstanzliche Urteil vom 16. Oktober 2009** wurde der Angeklagte Trbić wegen Begehung von Völkermord gem. Artikel 171 lit. a), b) StGB BiH als Teilnehmer einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung (Joint Criminal Enterprise nach Artikel 180 Abs. 1 StGB BiH) zu einer **langjährigen Freiheitsstrafe von 30 (dreißig) Jahren** verurteilt. Die Verurteilung erfolgte jedoch nur wegen der Geschehnisse auf dem Gebiet der Zvornik-Brigade, weil das Gericht davon ausging, dass in Srebrenica zwei räumliche abgegrenzte JCE vorlägen. Bezuglich der Völkermordhandlungen auf dem Gebiet der Bratunac-Brigade wurde der Angeklagte daher **freigesprochen**.

Im **zweitinstanzlichen Urteil vom 21. Oktober 2010** wurden alle Appellationsrügen als unbegründet zurückgewiesen und das **erstinstanzliche Urteil vollständig aufrechterhalten**. Die Staatsanwaltschaft hatte vor allem den freisprechenden Teil des Urteils gerügt, der Verteidiger des Angeklagten rügte wesentliche Verstöße gegen das Strafverfahren. (*Da das Urteil letztlich nur das vorangegangene Urteil bestätigt, wurde es im Rahmen dieses Projekts nicht übersetzt.*)

Nach einer Entscheidung des bosnischen Verfassungsgerichts wurde durch **Urteil vom 15. Januar 2015** das aufrechterhaltene Urteil hinsichtlich des anwendbaren Rechts unter Beachtung der **lex mitior Regel** abgeändert, sodass der Angeklagte nun wegen Begehung von Völkermord gem. Artikel 141 StGB SFRJ als Mittäter gem. Artikel 22 StGB SFRJ zu einer **Freiheitsstrafe von 20 (zwanzig) Jahren** verurteilt wurde.

## B. Gang des Verfahrens

Die Anklageschrift wurde am **27. Juli 2007** mitsamt den Ergänzungen gegenüber der Anklage vor dem ICTY bestätigt.

Milorad Trbić versäumte es am **9. August 2007**, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Daher wurde von Amts wegen ein Plädoyer des Angeklagten auf „nicht schuldig“ vermerkt.

Die Hauptverhandlung begann am **8. November 2007**.

Am **16. Oktober 2009** erging das erstinstanzliche Urteil, durch das Trbić wegen einer Teilnahme an einem Joint Criminal Enterprise zur Begehung eines Völkermords nach Artikel 171 lit. a), b) StGB BiH i. V. mit Artikel 180 Abs. 1 StGB BiH zu 30 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurde.

Die Sitzung vor der Appellationskammer wurde am **21. Oktober 2010** abgehalten. Das zweitinstanzliche Urteil wurde am gleichen Tag verkündet. Die Appellationskammer hielt das erstinstanzliche Urteil vollständig aufrecht.

Das Verfassungsgericht BiH gab am **06. November 2014** der Beschwerde von Milorad Trbić (AP No. 1240/11) statt und stellte fest, dass er durch das Urteil hinsichtlich der Wahl des anwendbaren Rechts (der Wahl der Rechtsgrundlagen des StGB BiH anstatt des StGB SFRJ) in seinen Rechten aus Artikel 7 Abs. 1 EMRK verletzt worden ist. Das Gericht hatte Fehler bei der Anwendung des mildernden Rechts gemacht, als es das StGB BiH von 2003 für das mildere Recht erklärte.

Das Gericht BiH erließ daraufhin am **19. Januar 2015** ein neues Urteil, in welchem nunmehr das StGB SFRJ zur Anwendung kam.<sup>2</sup> Die Verurteilung lautete damit nun auf Mittäterschaft beim Völkermord nach Artikel 141 i. V. mit Artikel 22 StGB SFRJ. Trbić erhielt die nach damaligem Recht denkbare Höchststrafe (Artikel 38 Absatz 2 StGB SFRJ: 20 Jahre Freiheitsstrafe als Ersatz für die nach dem Dayton-Abkommen in Bosnien nicht mehr anwendbare Todesstrafe).

## C. Urteilsanalyse

Das Verfahren gegen Milorad Trbić ist eines der großen Srebrenica-Urteile des Gerichts BiH<sup>3</sup> und konzentriert sich ausschließlich auf die Strafbarkeit des Angeklagten wegen Völkermords (nach Artikel 171 StGB BiH bzw. nach der Wiederaufnahme Artikel 141 StGB SFRJ).

### I. Erstinstanzliches Urteil (X-KR-07/386)

#### 1. Tatsachenfeststellungen am Anfang des Urteils

##### a) Der Angeklagte

Angeklagt ist Milorad Trbić, der seit dem 17. März 1994 und im relevanten Zeitraum ab 15. Juli 1995 zum Assistent für Sicherheitsangelegenheiten ernannt im Rang eines Kapitäns 1. Klasse der Zvornik-Brigade in Potočari stand. Am 16./17. Juli 1995 handelte er auch als operativer diensthabender Offizier dieser Brigade, obwohl er als Mitglied der Sicherheitsorgane eigentlich nicht diensthabender operativer Offizier hätte sein dürfen. Dies wurde ausnahmsweise dennoch genehmigt, nachdem Vinko Pandurević darauf bestanden hatte. Daher befand sich der Angeklagte Milorad Trbić zur Tatzeit in der

---

<sup>2</sup> Vgl. <http://sudbih.gov.ba/predmet/2451/show>.

<sup>3</sup> Weitere abgeschlossene Verfahren des Gerichts BiH zu Srebrenica sind zum Beispiel das Verfahren Sud BiH, *Prosecutor v. Mitrović et al.*, Wiederaufnahmegerichtsurteil: S 1 K 014264 13 Krž vom 22. September 2014 (Verurteilung zu 20 Jahre Freiheitsstrafe wegen Beihilfe zum Völkermord von Srebrenica bzgl. des Massakers im Warenlager von Kravica); Sud BiH, *Prosecutor v. Radomir Vuković and Zoran Tomić*, Zweitinstanzliches Urteil: S1 1K 006124 11 Kžk (Ref: X-KR-06/180-2) vom 25. Januar 2011, und *Prosecutor v. Radomir Vuković*, Wiederaufnahmegerichtsurteil: S1 1 K 006124 15 Kžk 2 vom 14. September 2015 (ebenfalls bzgl. wegen Beihilfe zum Völkermord beim Massaker im Kravica-Warenlager); Sud BiH, *Prosecutor v. Momir Pelemiš und Slavko Perić*, Zweitinstanzliches Urteil: S1 1 K 003379 12 Krž 10 vom 18. Oktober 2012, und Sud BiH, *Prosecutor v. Momir Pelemiš*, Erneutes Zweitinstanzliches Urteil: S1 1 K 003379 12 Kžk, 13. Juni 2013 (Beihilfe zum Völkermord an verschiedenen Orten in der Enklave Srebrenica, wobei Pelemiš am Ende freigesprochen wurde, Perić erhielt eine Freiheitsstrafe von 11 Jahren); Sud BiH, *Prosecutor v. Duško Jević et al.*, Wiederaufnahmegerichtsurteil: S1 1 K 003417 16 Krž 15 vom 3. März 2017 (Verurteilung der Angeklagten Duško Jević und Mendeljev Đurić zu je 20 Jahren Freiheitsstrafe wegen Beihilfe beim Völkermord in Srebrenica, die beiden weiteren Angeklagten waren dagegen schon in erster Instanz von allen Vorwürfen freigesprochen worden); ferner wegen Beihilfe zum Völkermord auf der Basis von Artikel 141, 24 StGB SFRJ wurden zum Beispiel *Željko Ivanović* und *Ostoja Stanišić* verurteilt. Mehrere andere Angeklagte wurden nach längeren Verfahren vom Vorwurf einer Teilnahme am Völkermord von Srebrenica freigesprochen, zum Beispiel *Goran Sarić*, *Marko Milošević* oder *Aleksander Cvetković*. Andere Srebrenica-Verfahren endeten vor dem Gericht BiH mit Verurteilungen zum Verbrechen der Verfolgung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Artikel 172 Absatz 1 lit. h) StGB BiH, so zum Beispiel bei den Angeklagten *Franc Kos*, *Stanko Kojić*, *Vlastimir Goljan* und *Zoran Goronja*; und beim Angeklagten *Božidar Kuvelja*, der als Mittäter eines Verfolgungsverbrechens als Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Artikel 172 Absatz 1 lit. h) i. V. m. Artikel 29 StGB BiH verurteilt wurde. Zum Teil war die Verurteilung wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit anstelle von Völkermord auch nur das Ergebnis eines plea bargaining-Prozesses, so zum Beispiel bei *Vaso Todorović* und *Dragan Crnogorac*. Weitere Freisprüche vom Vorwurf eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit wegen der Vorgänge in Srebrenica betrafen zum Beispiel die Angeklagten *Dragan Nešković* und *Zoran Ilić*. Zahlreiche andere Verfahren sind in der Vorverfahrens- oder Verfahrensphase.

Position als diensthabender operativer Offizier in der Zvornik-Brigade.<sup>4</sup>

### **b) Allgemeine Feststellungen zu Srebrenica**

Das Urteil befasst sich über Seiten hinweg mit der Erzählung der Vorgänge in Srebrenica, insbesondere mit dem Überfall auf die Enklave und den Vorgängen an den einzelnen Inhaftierungs- und Exekutionsorten.<sup>5</sup> Diese Vorgänge wurden größtenteils mit Zeugenaussagen von Überlebenden, aber auch durch Zeugenaussagen von Soldaten der VRS belegt. Sehr viele Beweise sind aus den Urteilen des ICTY in den Verfahren gegen Krstić und Popović und Blagojević et al. entnommen. Das zeigt auch der große Fußnotenapparat am Ende jeder Seite an, in dem sehr häufig auf ICTY-Urteile bzw. auf Transcripts von Verfahren des ICTY verwiesen wird.

Die Fakten sind alle weitestgehend aus den genannten ICTY-Urteilen bekannt. Es wird mehrfach der Butler-Bericht zitiert, ebenso die Aussage von früheren VRS-Soldaten oder Polizeisicherheitsoffizieren, die vor dem ICTY ausgesagt bzw. dort ein Plea Agreement abgeschlossen haben (Dragan Nikolić, Dragan Obrenović). Auf der Faktenseite ist insoweit allenfalls neu, dass die Zahlen der Toten durch das Gericht bei den einzelnen Exekutions- und Haftorten herunterkorrigiert werden, z. B. in der Grbavci-Schule<sup>6</sup> von geschätzt 1.000 bis 2.500 Opfern auf nur noch etwa 1.000 dort festgehaltene bosnische Männer, die später auf den angrenzenden Feldern erschossen wurden.<sup>7</sup>

Das Urteil enthält in Rn. 230 bis 412 eine sehr ausführliche allgemeine Erläuterung der Vorgänge in Srebrenica: Wer verantwortlich war, wie die beteiligten Streitkräfte organisiert waren, welche Personen zentrale Rollen ausübten (u. a. der Angeklagte Trbić als diensthabender Offizier)<sup>8</sup>, welche Bedingungen in der Enklave Srebrenica im Juli 1995 herrschten, wie Srebrenica überrannt wurde, wie die bosnischen Männer versuchten, in einer Kolonne aus der Enklave nach Tuzla und Kladanje zu fliehen und dabei an der Straße oder im freien Feld aufgebracht wurden. Das Urteil beschäftigt sich auch sehr ausführlich mit der Feststellung, dass es primäre und sekundäre Grabstätten gab und wie die Vorgänge um die Exhumierung der Primärgräber und das Verscharren der dann oft zerrissenen Leichname in Sekundärgräbern vor sich gingen. Die Feststellungen zu den Primär- und Sekundärgräbern<sup>9</sup> und wie man sie miteinander in Verbindung bringen kann,<sup>10</sup> dienen offenbar im Wesentlichen dazu, die enorme Organisation, Planung und Logistik für den Völkermord zu belegen, die wiederum als Nachweis für den Plan eines Völkermordes bzw. eines Joint Criminal Enterprise zur Begehung eines Völkermordes und der dabei bestehenden Völkermordabsicht dient.<sup>11</sup> Zentral verantwortlich für die logistische Umsetzung der Völkermordpläne der obersten Befehlsränge der VRS und der Militärpolizei war die Zvornik-Brigade (mit dem Verantwortungsbereich Potočari), der auch der Angeklagte Trbić selbst angehörte.

---

<sup>4</sup> Sud BiH, *Prosecutor v. Milorad Trbić*, Erstinstanzliches Urteil: X-KR-07/386 vom 16. Oktober 2009, Rn. 276.

<sup>5</sup> Sud BiH, *Prosecutor v. Milorad Trbić*, Erstinstanzliches Urteil: X-KRŽ-07/386 vom 16. Oktober 2009, Rn. 278 ff.

<sup>6</sup> Zu den Feststellungen zu diesen Orten vgl. Sud BiH, *Prosecutor v. Milorad Trbić*, Erstinstanzliches Urteil: X-KRŽ-07/386 vom 16. Oktober 2009, Rn. 427 ff.

<sup>7</sup> Sud BiH, *Prosecutor v. Milorad Trbić*, Erstinstanzliches Urteil: X-KRŽ-07/386 vom 16. Oktober 2009, Rn. 446.

<sup>8</sup> Sud BiH, *Prosecutor v. Milorad Trbić*, Erstinstanzliches Urteil: X-KRŽ-07/386 vom 16. Oktober 2009, Rn. 270 ff.

<sup>9</sup> Sud BiH, *Prosecutor v. Milorad Trbić*, Erstinstanzliches Urteil: X-KRŽ-07/386 vom 16. Oktober 2009, Rn. 393 ff.

<sup>10</sup> Sud BiH, *Prosecutor v. Milorad Trbić*, Erstinstanzliches Urteil: X-KRŽ-07/386 vom 16. Oktober 2009, Rn. 400 ff.

<sup>11</sup> Sud BiH, *Prosecutor v. Milorad Trbić*, Erstinstanzliches Urteil: X-KRŽ-07/386 vom 16. Oktober 2009, Rn. 373 ff.

## 2. Verurteilender Teil des Urteils

### a) Der Angeklagte Trbić als Mitbeteiligter der Exekutionen bzw. am Exekutionsplan (JCE I)

Es fällt im erstinstanzlichen Urteil bereits bei der Formulierung des Schulterspruchs bzw. des Tenors ins Auge, wie viel Mühe die Subsumtion des Sachverhalts unter die Anforderungen eines JCE bereitet. Auf S. 13 des Urteils (S. 13 sowohl im bosnischen Original als auch im englischen Text) wird sehr mühsam beschrieben, dass es

- eine kriminelle Unternehmung gab mit dem Ziel, die bosnische Zivilbevölkerung aus der Enklave zu vertreiben und die Männer und Jungen im wehrfähigen Alter gefangen zu nehmen, zu inhaftieren und summarisch zu ermorden;
- und dass Trbić mit dem Ziel, dieses Ziel umzusetzen, daran teilnahm,
- und dass er die entsprechende Völkermordabsicht der anderen Mitglieder des JCE selbst teilte und
- dass er seine Beiträge zur gemeinsamen kriminellen Unternehmung nicht nur in der Absicht, sondern auch in dem Wissen erbrachte, dass dieses Vertreibungsziel umgesetzt wurde.

Im Original heißt es an dieser Stelle:

„**3. MIORAD TRBIĆ** hat durch die Teilnahme an der gemeinsamen kriminellen Unternehmung mit dem gemeinsamen Ziel und Plan, alle wehrfähigen bosnischen Männer aus der Enklave von Srebrenica gefangen zu nehmen, zu inhaftieren und summarisch zu töten und zu begraben, wobei er gemeinsam mit anderen in der gemeinsamen kriminellen Unternehmung die Absicht teilte, das Ziel [der gemeinsamen kriminellen Unternehmung] zu erreichen, [und] wobei er wusste, dass [das Ziel] umgesetzt wird, auch folgende Straftaten begangen, die Teil des gemeinsamen kriminellen Zwecks und Plans waren“

Bemerkenswert ist, dass Trbić ausschließlich wegen einer Beteiligung nach Artikel 180 Abs. 1 StGB BiH für schuldig gesprochen wurde und nicht wegen Mittäterschaft nach Artikel 29 StGB BiH und auch nicht aus einer Kombination von Mittäterschaft und JCE. Nur im Freispruch wird angedeutet, dass die Kombination von JCE mit Mittäterschaft nach Artikel 29 StGB BiH in der Anklageschrift angedacht war. Auf S. 18 des englischen Texts wird auch deutlich, dass in der „angepassten“ Anklageschrift nach der Rücküberweisung des Verfahrens durch den ICTY eigentlich eine Kombination aus JCE und Artikel 29 StGB BiH angeklagt war. Welche Form von JCE genau zur Aburteilung genutzt wurde, wird im Urteil nicht ausdrücklich erwähnt, aber in Rn. 214 wird deutlich, dass das Gericht auf Milorad Trbić die Grundform eines JCE, ein Joint Criminal Enterprise I, anwendet. Das machte es später für das Gericht auch so einfach, das Urteil nach der Intervention des EGMR und des Verfassungsgerichts BiH von der Zurechnungsmodalität JCE I auf Mittäterschaft nach Artikel 22 StGB SFRJ umzustellen. JCE I entspricht in seinen Voraussetzungen weitestgehend den Anforderungen von Mittäterschaft nach altem jugoslawischem Strafrecht.

*Die Umstellung der zunächst ausgesprochenen Verurteilung wegen Völkermords durch Beteiligung an einem JCE I auf Mittäterschaft beim Völkermord erfolgte in der Wiederaufnahmeeentscheidung vom 15. Januar 2015 (s. unter III.), die wiederum auf eine Entscheidung des Verfassungsgerichts BiH vom 06. November 2014 (Beschwerde No. 1240/11) hin erfolgte. Die Entscheidung des Verfassungsgerichts setzte dabei die rechtlichen Vorgaben des EGMR-Urteils in der Sache „Maktouf und Damjanović gegen Bosnien und Herzegowina“ zum Gebot der Berücksichtigung der lex mitior nach Artikel 7 Absatz 1 EMRK*

um.<sup>12</sup> Das Verfassungsgericht BiH gab der Beschwerde des Angeklagten Milorad Trbić statt und stellte fest, dass Trbić durch das Urteil hinsichtlich der Wahl des anwendbaren Rechts (genauer dadurch, dass das Gericht eine Verurteilung auf der Basis von Tatbeständen und Zurechnungsmodalitäten aus dem StGB BiH von 2003 anstatt auf Basis des alten StGB SFRJ ausgesprochen hatte) in seinen Rechten aus Artikel 7 Abs. 1 EMRK verletzt worden sei. Das Tatgericht hatte bei der Suche nach dem mildernden Strafrecht den Fehler gemacht, das StGB BiH von 2003 zum mildernden Recht zu erklären, in der irrgen Annahme, es sei entscheidend, dass dieses Gesetz die Todesstrafe nicht mehr kenne. Anzuwenden gewesen wäre aber das zur Tatzeit geltende StGB SFRJ mit den dort enthaltenen Straftaten der Kriegsverbrechen und des Völkermords und damit mit dem für den Täter günstigeren Strafrahmen für Mittäterschaft beim Völkermord nach Artikel 141 und 22 StGB SFRJ (unter Ausblendung der Strafregelungen zur Anwendung der aus menschenrechtlichen Gründen längst nicht mehr anwendbaren Todesstrafe).

#### aa) Überblick

Ab Rn. 413 werden dann die wesentlichen Vorwürfe gegen Trbić aufgelistet, darunter, dass er zentral an der Planung und der Logistik der Exekutionen teilgenommen hat, weil er zwischen dem Abend des 12. und dem Mittag des 13. Juli 1995 nach Anweisung von Oberst Ljubiša Beara die Schulgebäude in Orahovac (Grbavci-Schule), Petkovci und Ročevic ausgewählt und als Ort bestimmt hat, die als vorübergehende Hafteinrichtungen für die Unterbringung von bosnischen Zivilisten [Männern] aus der Enklave Srebrenica dienen sollten. Die Gefangenen wurden in die Verantwortungszone der Zvornik-Brigade gebracht, wobei Trbić wusste, dass diese bosnischen Zivilisten, alles Männer, Personen waren, die soeben von VRS-Soldaten gefangengenommen worden waren, um aus der Enklave Srebrenica wegtransportiert zu werden (und um getötet zu werden).

Ab Rn. 414 erklärt das Urteil den Ablauf des Geschehens aus der Sicht des Angeklagten. Zunächst erhielt der Angeklagte Milorad Trbić einleitende Anweisungen von Oberst Ljubiša Beara<sup>13</sup>, dem Sicherheitschef des Hauptstabs der VRS. Dies erfolgte durch einen Anruf von Beara am 12. Juli 1995 um 8.30 Uhr.<sup>14</sup> Dieses Telefonat war für die Kammer zentraler Beweise für die bewusste Teilnahme der Angeklagten an der Verwirklichung des gemeinsamen Ziels oder Plans, bosnische Männer aus Srebrenica im Verantwortungsbereich der Zvornik-Brigade zu inhaftieren und summarisch zu exekutieren. Diese Exekutionen im Verantwortungsbereich der Zvornik-Brigade waren dabei das Ziel einer größeren Operation. Diese wiederum war von den Vorgesetzten des VRS-Hauptstabs, einschließlich General Ratko Mladić, entworfen worden und wurde von hochrangigen Sicherheitsoffizieren der VRS geleitet und umgesetzt, darunter Oberst Ljubiša Beara, Oberstleutnant Vujadin Popović, Oberst Drago Nikolić und andere. Alle handelten mit Völkermordabsicht bzw. mit der gemeinsamen Absicht, die Ziele des gemeinsamen Plans zu verwirklichen. Der Angeklagte Trbić gehörte zu diesem Personenkreis und zählte damit zum engeren Kreis der Planungsebene des JCE I.

Rn. 415 ergänzt, dass Momir Nikolić noch am selben Morgen Anweisungen erhielt, dass er in seiner Eigenschaft als Leiter für Sicherheits- und Geheimdienstangelegenheiten der Bratunac-Brigade die Zwangsumsiedlung und die Exekutionen zu koordinieren hatte.<sup>15</sup> Die Anweisung kam mündlich von

---

<sup>12</sup> ECHR, *Maktouf and Damjanovic v. Bosnien und Herzegovina*, Beschwerde No. 2312/08, Entscheidung der Großen Kammer vom 18. Juli 2013, paras. 72, 76.

<sup>13</sup> T-813 (Butler Bericht) para.°2.20.

<sup>14</sup> T-17 (Vernehmung vom 29. Oktober 2004), S. 6.

<sup>15</sup> T-868 (Momir Nikolić Sentencing Judgment and Agreed Facts), Annex A, para. 4.

Oberstleutnant Popović und Kosorić, kurz nach dem Ende des Treffens, auf dem Generaloberst Ratko Mladić die Aufgaben für diesen Tag zugeteilt hatte.<sup>16</sup> Während des Treffens identifizierte Momir Nikolić konkrete Orte für die Inhaftierung bosnischer Männer vor ihrer Hinrichtung, wie die Schule „Vuk Karadžić“ und den Hangar hinter dieser Schule.<sup>17</sup>

Trbić ging nach dem Anruf von Beara nach Bratunac, um zusätzliche Anweisungen von Beara und Popović in Bezug auf die Gefangennahme und Inhaftierung zu erhalten. Er traf sich mit beiden in Bratunac, um ihnen mitzuteilen, dass er Leute (Mitglieder der Militärpolizei) mitgebracht und sie nach Konjević Polje geschickt hatte. Außerdem berichtete er, dass alle anderen, die er in Zvornik zurückgelassen hatte, in Bereitschaft stünden. Der Zweck dieser Abreise bestand darin, die Aufgaben der Sicherheitsorgane der Zvornik-Brigade festzulegen.<sup>18</sup>

In Rn. 416 wird zusammengefasst, dass Trbić mit der Organisation und Unterbringung tausender Häftlinge beauftragt war, die zunächst auf dem Gebiet von Bratunac festgehalten wurden und dann nach den Plänen der Kommandoführung nach Norden in die Verantwortungszone der Zvornik-Brigade transportiert werden sollten, wo sie in Potočari, weitab von der öffentlichen Aufmerksamkeit und internationalen Präsenz, hingerichtet werden konnten.<sup>19</sup>

In den folgenden Abschnitten wird dann erläutert, wie sich Trbić mit Nikolić und Jasikovac auf den Weg machte, um potentielle Haftorte bzw. Exekutionsorte vorab zu besichtigen und auszuwählen. Die zentralen Anweisungen sollen von ganz oben gekommen sein, von Milošević und über ihn von Beara, der offen mit Miroslav Deronjić über den Exekutionsplan diskutierte.<sup>20</sup>

Für den Angeklagten Trbić als Sicherheitsoffizier und diensthabender Offizier der Ingenieurkompanie der Zvornik-Brigade sind die Feststellungen zur Involvierungen der Zvornik-Brigade in die Ereignisse besonders wichtig. Diese Brigade stellte das schwere Gerät (Schaufelbagger, Tieflader etc.), um die Primär- und später die Sekundärgräber zu graben. Die Zeugen, die von den Exekutionen als Überlebende oder als frühere Soldaten berichteten, gaben auch immer an, dass schweres Gerät zugegen war und während der Exekutionen Massengräber aushob. Ab Rn. 459 z. B. wird berichtet, wie die Präsenz eines Baggers bei den Exekutionen auf einer Wiese in Lažete sichergestellt wurde. Der Bagger hob das Grab aus, noch während die Exekutionen stattfanden. Die weiteren Feststellungen zur Logistik beziehen sich darauf, dass die Gräber in Lažete beide später „zerstört“ bzw. exhumiert und die Leichen in Sekundärgräber umgebettet wurden.<sup>21</sup> Das legt die Vermutung nahe, dass ohne das schwere Gerät, für dessen Bereitstellung gerade auch Trbić verantwortlich war, diese Massenerschießungen gar nicht stattgefunden hätten. Die Möglichkeit, die Leichen zu begraben und zu verbergen, war zentrales Element des Tatplans und die logistische Lösung des Entsorgungsproblems zentrale Bedingung der Planumsetzung.

#### **bb) Die Rolle des Angeklagten Trbić am Beispiel von den Geschehnissen in Orahovac und der Grbavci-Schule**

Das Urteil unterteilt die Tatsachenfeststellungen zum einen nach Orten und zum anderen nach Zeitpunkten.

---

<sup>16</sup> T-813 (Butlers Bericht), Fußnote 224, - Dragomir Vasić, Depesche Nr. 277/95.

<sup>17</sup> T-868 (Momir Nikolić Sentencing Judgment and Agreed Facts), Annex A, para. 4.

<sup>18</sup> T-17 (Vernehmung vom 29. Oktober 2004), S. 18-19.

<sup>19</sup> T-17 (Vernehmung vom 29. Oktober 2004), S. 35-36.

<sup>20</sup> Sud BiH, *Prosecutor v. Milorad Trbić*, Erstinstanzliches Urteil: X-KRŽ-07/386 vom 16. Oktober 2009, Rn. 424 ff.

<sup>21</sup> Sud BiH, *Prosecutor v. Milorad Trbić*, Erstinstanzliches Urteil: X-KRŽ-07/386 vom 16. Oktober 2009, Rn. 470.

Zunächst werden ab Rn. 413 die Tatorte und die Handlungen des Angeklagten in Bezug auf die Tatorte abgehandelt, an denen zwischen dem 15. und 17. Juli 1995 muslimische Männer gefangen genommen, inhaftiert und später exekutiert wurden.

Ab Rn. 690 werden dann summarische Exekutionen von Personen abgehandelt, die nach den großen Tötungsaktionen noch gefangen genommen und exekutiert wurden (am 19. oder 20. Juli 1995). Abgehandelt werden weiterhin die individuellen Handlungen von Trbić in Bezug auf diese Taten.

Ab Rn. 715 werden die Umbettungsaktionen diskutiert.

Ab Rn. 471 werden die individuellen Handlungen von Trbić bei den Ereignissen in Orahovac und an der Grbavci-Schule analysiert. Die Kammer erklärt in der Beweiswürdigung, dass sie die allgemeinen Beweise zu den Ereignissen an diesen Orten (Dokumente, Zeugenaussagen) für glaubhaft hält und dass sie alle Aussagen des Angeklagten, die mit diesen Beweisen übereinstimmen, ebenfalls für glaubhaft hält. Sie lässt ferner bestätigende Indizienbeweise gelten. So ganz klar sind diese Erläuterungen zum Vorgehen bei der Beweiswürdigung aber weder in der bosnischen noch in der englischen Urteilsversion.

Zur Begründung der persönlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten für die Verbrechen über eine Beteiligung an einem JCE I ist für die Kammer zunächst zentral, dass Trbić nach am Abend des 13. Juli an den Orten war, an denen die bosnischen Opfer inhaftiert wurden, zusammen mit Momir Jasikovac und anderen Männern der Militärpolizei der Zvornik-Brigade. Sie gehörten zu einer Abordnung von fünf Militärpolizisten, die Obrenović dorthin auf Bitte von Drago Nikolić abgeordnet hatte und die wegen der Abordnung nun Kommandos von Nikolić entgegennahmen, der ihnen Aufgaben erteilen durfte.<sup>22</sup>

Trbić hatte die Aufgabe, die Sicherung der Schule durch Soldaten zu organisieren und forderte dafür vom 4. Bataillon der Zvornik-Brigade 10 weitere VRS-Soldaten zur Verstärkung der Wachen an, woraufhin auch weitere 10 VRS-Soldaten geschickt wurden. Trbić teilte den Soldaten dann bei ihrer Ankunft die Aufgabe zu, die Schule zu sichern. Das war wichtig, weil man bemerkte, dass die lokale Dorfbevölkerung außer Kontrolle zu geraten schien.<sup>23</sup>

Die zehn Soldaten, die zur Schule geschickt wurden, ließen ihren normalen Kommandanten, Kommandant Ristić, noch am selben Abend wissen, dass sie Menschen exekutieren sollten, woraufhin dieser zur Grbavci-Schule fuhr und Trbić und andere Mitglieder der Zvornik-Brigade sah. Trbić habe von allen Anwesenden den höchsten militärischen/militärpolizeidienstlichen Rang innegehabt.<sup>24</sup>

Weitere Vorwürfe beziehen sich darauf, dass Trbić eigenhändig etwa 20 Personen erschossen hat, als er, auf Befehl von Beara und Nikolić, Menschen hinrichtete, die aufgrund des Mangels an Nahrung und Wasser in der Hitze zu rebellieren begannen. Dabei handelte er gemeinsam mit Nikolić und Jasikovac und anderen VRS-Soldaten.<sup>25</sup>

Dann half Trbić Drago Nikolić dabei, die Transporte der Gefangenen zu den Hinrichtungsstätten bei Lažete zu überwachen und die Handlungen der VRS-Soldaten zu koordinieren.<sup>26</sup>

---

<sup>22</sup> Sud BiH, *Prosecutor v. Milorad Trbić*, Erstinstanzliches Urteil: X-KRŽ-07/386 vom 16. Oktober 2009, Rn. 474 f.

<sup>23</sup> Sud BiH, *Prosecutor v. Milorad Trbić*, Erstinstanzliches Urteil: X-KRŽ-07/386 vom 16. Oktober 2009, Rn. 478.

<sup>24</sup> Sud BiH, *Prosecutor v. Milorad Trbić*, Erstinstanzliches Urteil: X-KRŽ-07/386 vom 16. Oktober 2009, Rn. 481.

<sup>25</sup> Sud BiH, *Prosecutor v. Milorad Trbić*, Erstinstanzliches Urteil: X-KRŽ-07/386 vom 16. Oktober 2009, Rn. 483 f.

<sup>26</sup> Sud BiH, *Prosecutor v. Milorad Trbić*, Erstinstanzliches Urteil: X-KRŽ-07/386 vom 16. Oktober 2009, Rn. 485 f.

Trbić wird mit der Aussage zitiert: „Ich habe an der Organisation und Vorbereitung der Operation der Tötung, der Organisation der Sicherheit bis zum Start, der Organisation der Verladung und der Verschickung der Fahrzeuge zum Ort der Operation, zum Ort der Tötungsoperation gearbeitet.“<sup>27</sup> Wobei die Kammer dann weiter feststellt, dass Trbić den Ort des Geschehens nicht verlassen hat, sondern auch bei den Exekutionen selbst dabei war bzw. er selbst hatte bezüglich der Exekutionsorte auf der Wiese in Lažete seine Anwesenheit zugegeben und dass er dort Leichen sah und wie diese Leichen in die Gräber geschoben wurden.<sup>28</sup> An mindestens zwei Exekutionen hat er auch selbst teilgenommen und mindestens ein Opfer selbst mit einer automatischen Waffe erschossen.<sup>29</sup>

### **b) Analyse der Handlungen von Trbić**

Ab Rn. 607 ff. werden im Urteil die Handlungen von Milorad Trbić im Einzelnen analysiert. Laut Erkenntnissen des Gerichts hatte er eine zentrale Rolle in Logistik und Kommunikation. Dazu gehörte, dass er in ständigem Kontakt mit Beara und Golić und anderen Offizieren stand, dass er Kommunikationsaufgaben wahrnahm und dass er die Aktionen an den einzelnen Tatorten (Grbavci Schule in Orahović, Petkovci Schule und Petkovci Damm, Ročević Schule und Müllhalde in Kozluk, die Schule in Kula Grad) koordinierte, die die Inhaftierung der Gefangenen durchführenden Truppenteile beaufsichtigte und die Soldaten bei dieser Sicherung der Inhaftierten überwachte, sprich dass er dafür sorgte, dass sie die Menschen auch tatsächlich nach Anweisung festhielten und töteten. Nach Zeugenaussagen war er auch an einzelnen Erschießungsorten, soll sogar selbst einige Personen erschossen haben. Zentral ist aber in Rn. 610 seine logistische Rolle als diensthabender Offizier der Zvornik-Brigade. Er war beständig mit der Koordination der Aktionen beschäftigt, erhielt Anweisungen von Beara oder den für Beara agierenden Offizieren und gab diese weiter.

In diesem langen Abschnitt, der die Rolle von Trbić bei den Mordaktionen in den Blick nimmt, sei insbesondere auf die folgenden Randnummern hingewiesen:

Ab Rn. 662 ff. analysiert die Kammer sehr ausführlich, welche Berichte, Mitteilungen und mitgeschnittenen Telefonanrufe vorhanden sind, die entweder durch Trbić geführt wurden oder von ihm abgesetzt wurden.

Ab Rn. 679 ff. analysiert die Kammer, welche logistische Unterstützung Trbić für die agierenden Truppenteile organisiert hat, damit sie die Opfer inhaftieren und exekutieren können.

#### **aa) Die logistische Unterstützung der Tötungen**

Trbić zeichnete sich in diesen Tagen durch hervorragende Koordination und logistische Unterstützung für die Mordoperationen aus. Er war fast durchweg anwesend und sorgte dafür, dass z. B. genügend Personen da waren, um die Mordoperationen auszuführen, die Gefangenen zu sichern, dass genügend Treibstoff für die Busse und Lastwagen und schwere Maschinen für das Anlegen der Massengräber und später für die Umbettungsaktionen vorhanden war:

„687. Die Vermerke, die Trbić im Logbuch des diensthabenden Offiziers gemacht hat, [inhaltlich] entsprechende abgefangene Gespräche und die Aussagen von Zeugen und von Trbić selbst stellen ihn in den Mittelpunkt der letzten Phasen der Mordoperation und der Bestattungen. Wie er selbst sagte,

---

<sup>27</sup> Sud BiH, *Prosecutor v. Milorad Trbić*, Erstinstanzliches Urteil: X-KRŽ-07/386 vom 16. Oktober 2009, Rn. 486; T-13 (Aussage von Trbić vom 21. Januar 2004), S. 7; Siehe auch T-982, die Aussage des Zeugen A-50 (vertraulich), S. 6683-6684.

<sup>28</sup> Sud BiH, *Prosecutor v. Milorad Trbić*, Erstinstanzliches Urteil: X-KRŽ-07/386 vom 16. Oktober 2009, Rn. 489 ff.;

<sup>29</sup> Sud BiH, *Prosecutor v. Milorad Trbić*, Erstinstanzliches Urteil: X-KRŽ-07/386 vom 16. Oktober 2009, Rn. 491 ff.

bis zum Morgen des 16. Juli «hatte er Erfahrung in der Organisation der Tötung von Gefangenen»<sup>30</sup> und gab an, dass die Tatsache, dass «er bereits wusste, was vor sich ging», einer der Gründe dafür war, warum er in dieser Zeit zum diensthabenden Offizier wurde.<sup>31</sup> Die Kammer stellt fest, dass Trbić als diensthabender Offizier wusste, was vor sich ging, Befehle und Informationen empfangen und weitergeleitet, Anweisungen erteilt und logistische Probleme gelöst hatte. Seine Rolle und Beteiligung waren wichtig für die reibungslose Ausführung und den Abschluss der Exekutionsoperation.

688. Die Kammer stellt fest, dass Trbić ein wichtiger Vermittler in der Kommunikation zwischen den Hauptbeteiligten an der Operation war. Er half bei dem Transport der Häftlinge aus der Kula-Schule zum Ort ihrer Exekution auf dem Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo, [er half] bei der Bereitstellung von Personal für das Exekutionskommando auf dem Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo und im Pilica-Dom, und lieferte notwendige logistische Unterstützung und koordinierte die Aufgaben in Bezug auf die Reinigung und Bestattung an diesen Hinrichtungsstätten.

689. Daher stellt die Kammer fest, dass Trbić die Bereitstellung logistischer Unterstützung koordiniert hat, indem er Militäreinheiten, die an der Operation der summarischen Exekution und der Beerdigung der bosnischen Männer aus Srebrenica beteiligt, waren mit Treibstoff und Munition erneut versorgte, wodurch er bewusst und absichtlich die Kommunikation und die logistische Koordination der Operation ermöglicht hat.“

Trbić war mit einer der zentralen Personen, die den Völkermord koordinierten und ermöglichten.

#### **bb) Der Versuch der Verdeckung der Tötungsoperationen durch die Umbettungen aus den sog. Primärgräbern**

In Rn. 719 wird der zentrale Beitrag Trbićs für die Umbettung der Leichen erörtert. Trbić war derjenige, der für das Kommando der Zvornik-Brigade vor Ort die Primärgräber besichtigte, um zu prüfen, ob die Gräber identifizierbar waren, ob man hier Inspektionen befürchten musste oder die Aufdeckung des Verbrechens. An allen Primärgräbern zeigte sich, dass Spuren der Verbrechen oder sogar die Körper selbst sichtbar waren, worüber Trbić berichtete. Die Kammer sieht das als Hinweis darauf, dass Trbić zentral als Mitglied des JCE agierte, indem er dafür sorgte, dass die Verbrechen durch Neubegraben der Opfer verschleiert werden konnten.

#### **c) Die gemeinsame kriminelle Unternehmung in Srebrenica**

Ab Rn. 733 analysiert das Gericht, wie sich das Srebrenica-JCE genau zusammensetzte. Die Kammer geht offenbar von einem JCE I, einem JCE der ersten Kategorie, ähnlich einer Mittäterschaft aus, und subsumiert den Sachverhalt entsprechend.

##### **aa) Die Mehrheit von Personen: Das VRS-Sicherheitsorgan**

Zunächst wird die Personenmehrheit definiert, die sich mit einem gemeinsamen Völkermordplan zusammengeschlossen hat, um den Genozid in Srebrenica durchzuführen. Zentrale Akteure sind nach Rn. 733 Oberst Ljubiša Beara, Oberstleutnant Vujadin Popović, Leutnant Drago Nikolić, Milorad Trbić und andere, die die bestehenden militärischen Strukturen zur Tatbegehung ausnutzten. Drei der Beteiligten waren Mitglieder der Geheimdienst- und Sicherheitsorgane (Rn. 734). Das Urteil betont nochmals, dass das VRS-Sicherheitsorgan innerhalb der militärischen Struktur eine besondere Stellung hatte, dass es als eine Einheit für innere Angelegenheiten operierte und besondere Aufgaben wahrnahm (z. B. Untersuchung und Inhaftierung von Kriegsgefangenen, also die Aktion, die als

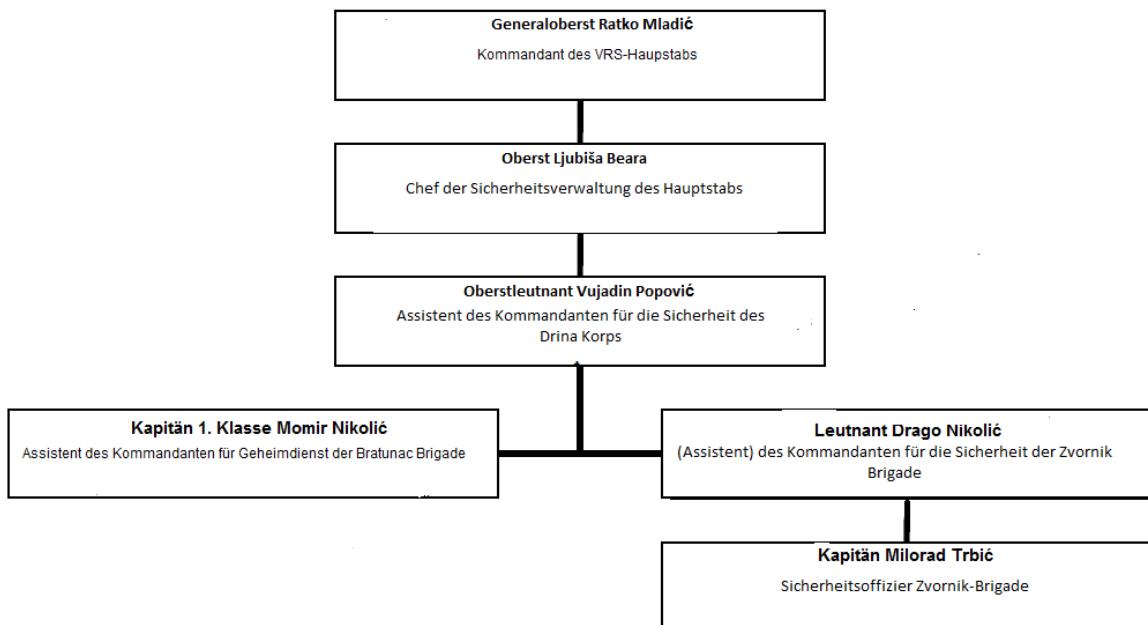
<sup>30</sup> T-13 (Anhörung von Trbić vom 21. Januar 2004), S. 12. Siehe auch T-982, Aussage des Zeugen A-50 (vertraulich), S.°6630, 6684.

<sup>31</sup> T-13 (Anhörung von Trbić vom 21. Januar 2004), S. 15.

Vorwand zur Tötung der muslimischen Zivilpersonen diente, ferner konnte dieses Sicherheitsorgan allen militärischen Einrichtungen Unterstützung leisten bzw. technische Dienste hierfür erbringen.<sup>32</sup>

Nach einer kurzen Rekapitulation, welche Rolle die zentralen Personen (Vujadin Popović, Oberstleutnant Kosorić, Momir Nikolić und der Angeklagte Trbić als Assistent von Drago Nikolić) spielten,<sup>33</sup> entwickelt die Kammer ein Diagramm, um die Befehlskette und die Beziehungen zwischen den Personen zu klären.<sup>34</sup>

Sicherheitsorgane der VRS, ohne militärische Befehlskette:



Diese Personen waren für die Operationen der VRS in Srebrenica zentral, weil sie (gemeinsam oder einzeln) bei den zentralen Sitzungen oder Tatorten anwesend waren, also entweder in den Kommandozentralen, bei den Versammlungen, bei der Zuweisung von Aufgaben, an den Haft- und Exekutionsorten.<sup>35</sup> Deswegen konzentriert sich die Kammer auf diese Personen als Kernbestand des JCE und lässt alle anderen potentiellen Mitglieder des JCE I außer Betracht (auch weil keine Beweise zu weiteren Mitgliedern mit zentralen Rollen vorlagen). Die Kammer gibt sich in der Folge<sup>36</sup> viel Mühe aufzuzählen, wer wann und in welcher Rolle anwesend war, und zwar mit Blick auf alle der genannten Personen, nicht nur den Angeklagten Trbić.

### bb) Der „Tatplan“

Ab Rn. 741 ff. definiert die Kammer den Gesamtplan, der den Kern des JCE I bildet, also den Plan zur Verbrechensbegehung, auf dem die Unternehmung aufbaut. In Rn. 742 wird dann erklärt, dass der

<sup>32</sup> Sud BiH, *Prosecutor v. Milorad Trbić*, Erstinstanzliches Urteil: X-KRŽ-07/386 vom 16. Oktober 2009, Rn. 734.

<sup>33</sup> Sud BiH, *Prosecutor v. Milorad Trbić*, Erstinstanzliches Urteil: X-KRŽ-07/386 vom 16. Oktober 2009, Rn. 735.

<sup>34</sup> Sud BiH, *Prosecutor v. Milorad Trbić*, Erstinstanzliches Urteil: X-KRŽ-07/386 vom 16. Oktober 2009, Rn. 736.

<sup>35</sup> Sud BiH, *Prosecutor v. Milorad Trbić*, Erstinstanzliches Urteil: X-KRŽ-07/386 vom 16. Oktober 2009, Rn. 737.

<sup>36</sup> Sud BiH, *Prosecutor v. Milorad Trbić*, Erstinstanzliches Urteil: X-KRŽ-07/386 vom 16. Oktober 2009, Rn. 738 ff.

Gesamtplan nicht automatisch so weit definiert werden kann, dass er alle in Srebrenica nach dem Fall der Enklave begangenen Straftaten uneingeschränkt umfasst. Vielmehr muss – auch mit Blick auf die Verantwortlichkeit des Angeklagten – genau festgelegt werden, welcher Gesamtplan im Kern von der oben genannten Personenmehrheit geteilt wurde.

### **(1) Die Entfernung der bosnischen Muslime aus Ostbosnien**

Dies soll nach Rn. 742 der Plan gewesen sein, alle bosnischen Muslime aus Ostbosnien zu entfernen, mit Hilfe von zwei Operationen: Einerseits der Operation der Vertreibung, der Verbringung von Frauen, Kindern, älteren Menschen aus der Enklave, und andererseits der Tötung aller potentiell wehrfähigen Jungen und Männer, einschließlich ihrer vorhergehenden Inhaftierung, der Exekution selbst und der anschließenden Bestattungen.

Dass dieser Plan existierte, wird von den Richtern aus der Größe der Operationen rückgeschlossen. Sie konnten nicht ungeplant, ohne vorhergehende Organisation oder zufällig abgelaufen sein. Allein der Blick auf die Logistik der Treibstoffversorgung, der Versorgung mit Bussen, Transportmitteln und schwerem Gerät zum Graben von Massengräbern und der Truppenbewegungen belegte für die Kammer, dass diese Aktionen vorab geplant, im Vorfeld gut organisiert und damit auf der Basis eines verbrecherischen Gesamtplans ausgeführt worden waren.<sup>37</sup>

### **(2) Die Trennung der Verantwortungszonen der beiden Brigaden sowie ihre Konsequenzen für die gemeinsame kriminelle Unternehmung und die Verantwortlichkeit Trbić**

Konkret bezogen auf den Angeklagten Trbić arbeitet die Kammer nun dessen Verantwortungsbereich heraus, um zu klären, was von dem Gesamtplan des JCE I eigentlich auch für ihn relevant war. Dabei erklärt sie zunächst ihre Strategie. Anders als der ICTY, der bei Srebrenica verschiedene kleinere JCE angenommen hat, die insgesamt dann die Masse der Verbrechen abdeckten, aber nicht als ein JCE alle Verbrechen umfassten, versucht die Kammer hier, ein ausgedehntes JCE nachzuweisen, das die verschiedenen Aktivitäten sowohl der Bratunac- als auch der Zvornik-Brigade umfasste, und das auch die jeweils unterschiedlichen Verantwortungszonen innerhalb des Kommandos dieser Einheiten umfasste.<sup>38</sup> Dabei stellt sich das Problem, dass sich die Aktivitäten und Verantwortungsbereiche beider Brigaden z. T. überschnitten. Aber der Angeklagte Trbić war eben nur Assistent von Drago Nikolić, der wiederum nur für die Zvornik-Brigade zuständig war. Für die Bratunac-Brigade wurden die Aufgaben, die in der Zvornik-Brigade von Drago Nikolić wahrgenommen wurden, von Momir Nikolić ausgefüllt, doch da die Bratunac-Brigade erheblich kleiner war, hatte dieser keinen Assistenten.<sup>39</sup>

Drago Nikolić und Momir Nikolić sind für die Kammer gleichermaßen Personen mit einer Schlüsselrolle im Geschehen, denn sie hatten die Aufgabe, die Aufgaben für die Operation zu verteilen, Befehle an die einzelnen Brigade-Mitglieder zu erteilen. Sie waren die Schnittstelle für die Koordination der Operation zwischen dem Kommando (das den Völkermord plante) und den einfachen Soldaten der Brigaden, die die Taten (Inhaftierungen, Morde, Begraben und Umbetten) ausführten.<sup>40</sup>

Im Kern war der Angeklagte Trbić als Assistent von Drago Nikolić Assistent für das Ausfüllen einer der koordinierenden Schlüsselrollen für den Völkermord. Die Kammer versucht aber nun, die

---

<sup>37</sup> Sud BiH, *Prosecutor v. Milorad Trbić*, Erstinstanzliches Urteil: X-KRŽ-07/386 vom 16. Oktober 2009, Rn. 743.

<sup>38</sup> Sud BiH, *Prosecutor v. Milorad Trbić*, Erstinstanzliches Urteil: X-KRŽ-07/386 vom 16. Oktober 2009, Rn. 745.

<sup>39</sup> Sud BiH, *Prosecutor v. Milorad Trbić*, Erstinstanzliches Urteil: X-KRŽ-07/386 vom 16. Oktober 2009, Rn. 746 f.

<sup>40</sup> Sud BiH, *Prosecutor v. Milorad Trbić*, Erstinstanzliches Urteil: X-KRŽ-07/386 vom 16. Oktober 2009, Rn. 746.

Verantwortungsbereiche aus der Anklage herauszufiltern, die nicht Drago Nikolić ausfüllte (dessen Assistent Trbić war), sondern die Momir Nikolić für die Bratunac-Brigade ausfüllte. In Rn. 748 wird dementsprechend festgehalten, dass Trbić wohl nicht dafür verantwortlich gemacht werden kann, was zur Verantwortungszone der Bratunac-Brigade gehörte, weil er an der Bildung des verbrecherischen Plans für diese Verantwortungszone offenbar nicht beteiligt war bzw. seine Beteiligung an der Gestaltung und Konzeption eines Gesamtplans, der auch diese fremde Verantwortungszone umfasst, nicht belegt ist.<sup>41</sup> **Am Ende geht es also bei der Verurteilung von Trbić nur um ein JCE, das auf einem Gesamtplan beruht, der nur die Verantwortungszone der Zvornik-Brigade umfasste.**<sup>42</sup> Über diese Verkleinerung des Gesamtplans auf Pläne für Zuständigkeitsbereiche der Brigaden reduziert die Kammer nun also die Verantwortungszuweisung für einzelne Verbrechen, soweit es um den spezifischen Angeklagten Trbić geht. Für Verbrechen, für die allein die Bratunac-Brigade verantwortlich ist, wird er nicht verantwortlich gemacht, weil er an dem JCE-Gesamtplan für diese Verbrechen nach Ansicht der Kammer logischerweise nicht teilgenommen haben kann (als Assistent von Drago Nikolić, der eben nur für die Zvornik-Brigade zuständig war).

Zum Beleg dieser Schlussfolgerung führt die Kammer dann noch an, dass die Mehrzahl der Tötungen im Verantwortungsbereich der Zvornik-Brigade erfolgte; und dass deutlich wurde, dass die Handlungsmuster, wie die Tötungen begangen wurden, unterschiedlich waren. Die Bratunac-Brigade ging anders vor als die Zvornik-Brigade – für die Kammer ein Beleg, dass die Gesamtpläne in den Zuständigkeitsbereichen der beiden Brigaden unterschiedlich waren. Trbić hat aber nur an dem einen Gesamtplan teilgenommen.<sup>43</sup> (Rn. 749).

Im Ergebnis steht dann für die Kammer fest:

„750. Auf der Grundlage der Beweise definiert die Kammer ein gemeinsames Ziel als gemeinsame kriminelle Unternehmung, alle wehrfähigen bosnischen Männer aus der Enklave Srebrenica, die in die Verantwortungszone der Zvornik-Brigade gebracht wurden, festzunehmen, zu inhaftieren, summarisch zu exekutieren und zu begraben, was das Ziel einer größeren Operation war, die von Offizieren des VRS-Hauptstabs, einschließlich General Ratko Mladić, entworfen wurde, die von höheren Offizieren der Sicherheit VRS, darunter Oberst Ljubiša Beara, Oberstleutnant Vujadin Popović und Leutnant Drago Nikolić, durchgeführt und geleitet wurde.“

751. Die Kammer stellt fest, dass der Zweck des gemeinsamen Ziels und Plans war, die wehrfähigen bosnischen Männer aus der Enklave Srebrenica, die in die Verantwortungszone der Zvornik-Brigade gebracht wurden, festzunehmen, zu inhaftieren, summarisch zu exekutieren. Das ist der Plan, dem Milorad Trbić beitrat.“

*Insgesamt kann man an der Stelle noch nachfragen, warum Anklage und Gericht so viel Zeit auf Feststellungen zur Bratunac-Brigade verwendet haben, wenn am Ende die Verantwortlichkeit des konkreten Angeklagten nur die Verbrechen im Zuständigkeitsbereich der Zvornik-Brigade umfasst, weil er nur hier an einem gemeinsamen verbrecherischen Plan teilgenommen hat. Die Antwort könnte in einer verfehlten Anklagestrategie liegen, zunächst alle Verbrechen in Srebrenica als Bestandteil eines verbrecherischen Plans als Basis des JCE I vorgestellt zu haben (das schien die Basis der Anklageschrift gewesen zu sein, die der ICTY nach Rule 11bis ICTY-Rules of Procedure and Evidence nach Bosnien und Herzegowina transferiert hatte), so dass das Gericht diesen Vorwurf erst reduzieren musste.*

---

<sup>41</sup> Sud BiH, *Prosecutor v. Milorad Trbić*, Erstinstanzliches Urteil: X-KRŽ-07/386 vom 16. Oktober 2009, Rn. 748.

<sup>42</sup> Sud BiH, *Prosecutor v. Milorad Trbić*, Erstinstanzliches Urteil: X-KRŽ-07/386 vom 16. Oktober 2009, Rn. 748.

<sup>43</sup> Sud BiH, *Prosecutor v. Milorad Trbić*, Erstinstanzliches Urteil: X-KRŽ-07/386 vom 16. Oktober 2009, Rn. 749.

*Möglicherweise war es aber für die Anklage auch gar nicht so einfach, wie es nun das Gericht behauptet, die Zuständigkeitsbereiche der beiden Brigaden und damit auch zwei verbrecherische Gesamtpläne, die sich jeweils auf beide Brigaden bezogen, zu unterscheiden, so dass man anfangs von einem verbrecherischen Gesamtplan des Kommandos für beide Brigaden ausging.*

#### **cc) Die Gemeinsamkeit des Plans innerhalb der Personenmehrheit**

In Rn. 754 wird noch einmal Wert darauf gelegt darzulegen, dass das Ziel der Tötung der wehrfähigen Männer und die Verbringung der sonstigen muslimischen Zivilisten aus der Verantwortungszone der Zvornik-Brigade auch ein gemeinsames Ziel der Mitglieder des JCE I war (die oben bereits benannt wurden). Es war nicht so, dass nur jeder einzeln dieses Ziel für sich, parallel zu den anderen mit einem gleichen Ziel, verfolgte, sondern die Personen teilten diesen Plan. Es war ein gemeinsamer Plan. Abgeleitet wird dies aus der Kommunikation und der Kooperation zwischen den genannten Beteiligten des JCE und aus ihrer Interaktion.

Die Fakten dazu werden noch einmal in Rn. 755 ff. aufgelistet. Dabei konzentriert sich die Kammer darauf darzulegen, wie die Beteiligten miteinander kooperierten, wie sie sich absprachen, wie man die Koordination der Aktion und die Kooperation der Beteiligten bei den Hinrichtungen aus dem Sachverhalt (Telefonate untereinander, Aufgabenverteilung, Anweisungen, gemeinsame Anwesenheit an bestimmten Tatorten, Koordinationstätigkeit an Inhaftierungs- und Hinrichtungsorten, u. s. w.) belegen kann, eben um nachzuweisen, dass hier ein gemeinsamer verbrecherischer Plan durch alle gemeinsam, in Kooperation miteinander und in Absprache miteinander, ausgeführt wurde. Dabei konzentriert sich die Kammer natürlich immer wieder darauf, welche Rolle konkret der Angeklagte Trbić in dieser Kooperation und Koordination der Aktivitäten führte; und sie weist auch nach, dass manche Soldaten sich entschieden, nicht mitzumachen. Sie verließen einfach die jeweiligen Orte.<sup>44</sup>

#### **dd) Widerstand in den eigenen Reihen**

In der Zusammenfassung der Fakten aus den früheren Tatsachenfeststellungen betont das Gericht auch noch einmal, dass es Widerstand gab, dass nicht alle mitmachten, dass sich zum Beispiel Sreten Aćimović, Kommandant des 2. Infanterie-Bataillons der Brigade Zvornik, weigerte, einen Zug von eigenen Soldaten für die Exekution von Häftlingen zusammenzustellen.<sup>45</sup> Gleichzeitig wird noch einmal betont, wie viel Arbeit der Angeklagte Trbić in die Koordination der Aktivitäten steckte, wobei seine Bemühungen wohl auch gerade deswegen notwendig waren, weil Chaos in den Reihen der Bataillone herrschte, die die Exekutionen vornehmen mussten. Männer verschwanden, um nicht mitmachen zu müssen. Deswegen waren Trbićs Organisationskünste gefragt. Auch kam es zwischendurch zu einer Unterredung der Hauptverantwortlichen vor Ort (anwesend waren unter anderem Beara, Trbić, ...), ob man weitermachen solle mit den Exekutionen. Da man nun aber bereits begonnen hatte, fühlten sich die Beteiligten verpflichtet weiterzumachen und immer neue Leute und Maschinen und Transportmittel und Haftorte für die Operation zu beschaffen.<sup>46</sup>

*Zum Zeugen Sreten Aćimović gibt es übrigens widersprüchliche Angaben im Verfahrensurteil Popović et al.<sup>47</sup> Dort wird die Aussage Aćimovićs wiedergeben, die er bezüglich der Verantwortlichkeit von*

---

<sup>44</sup> Sud BiH, *Prosecutor v. Milorad Trbić*, Erstinstanzliches Urteil: X-KRŽ-07/386 vom 16. Oktober 2009, Rn. 757.

<sup>45</sup> Sud BiH, *Prosecutor v. Milorad Trbić*, Erstinstanzliches Urteil: X-KRŽ-07/386 vom 16. Oktober 2009, Rn. 757 lit. d).

<sup>46</sup> Sud BiH, *Prosecutor v. Milorad Trbić*, Erstinstanzliches Urteil: X-KRŽ-07/386 vom 16. Oktober 2009, Rn. 757 lit. c) v.

<sup>47</sup> ICTY, *Popović et al.*, Urteil vom 10. Juni 2010, Case No. IT-05-88-T, paras. 505 ff.

*Popović und Beara vor dem ICTY getötigt hatte. Laut den Angaben des Zeugen Aćimović wurde er von Popović verpflichtet, einen Zug von Soldaten aus dem 2. Bataillon der Zvornik-Brigade zu Exekutionen zu entsenden. Aćimović wollte nur Freiwillige dafür entsenden. Er weigerte sich nach eigener Aussage nicht deutlich daran teilzunehmen, aber er beorderte auch keine eigenen Soldaten zu den Exekutionen, sondern ließ ihnen die Wahl. Nur drei Freiwillige meldeten sich<sup>48</sup>. Deutlich wird jedenfalls, dass Aćimović die erhaltenen Befehle zwar nicht klar verweigert, aber doch weitgehend durch Nichthandeln unterlaufen hat.*

#### **ee) Die Tatbeiträge Trbićs zu der gemeinsamen kriminellen Unternehmung**

In Rn. 757 werden noch einmal ausführlich alle Ereignisse an den einzelnen Tatorten und die Rolle Trbićs zusammengefasst. Darunter wird auch noch einmal wiederholt, dass Trbić in Ročević in der Schule selbst Gefangene getötet hat und dass er bei Tötungen anwesend war.

Unter lit. h) in Rn. 757 heißt es dann bezüglich der Wiederbestattungen, dass Trbić bis zum Schluss, noch im September und November 1995, den Plan des Genozids und der Spurenverwischung diesbezüglich weiter verfolgte, weil er noch zu diesem Zeitpunkt, Monate nach der eigentlichen Tat, für Drago Nikolić und die Zvornik-Brigade die Begräbnisstätten besichtigte und notierte, ob Spuren der Exekutionen sichtbar waren. Die Kammer leitet hieraus ab, dass er zentral am Gesamtplan für den Genozid in der Verantwortungszone der Zvornik-Brigade beteiligt war, bis hin zur Fortgestaltung des Plans beim Wiederverscharren der Opfer.

Ab Rn. 760 diskutiert die Kammer die einzelnen Teilnahmehandlungen von Trbić. Dort werden vor allem seine Beiträge zur Logistik betont. In Rn. 767 werden ihm auch Morde zugerechnet, bei denen er nicht dabei war, die aber in das Muster der Vernehmungen und Ermordungen von Gefangenen und Überlebenden der Exekutionen fallen. Solche Vorfälle hätten genau dem gemeinsamen Völkermordplan entsprochen und wären damit zentrale Bestandteile des JCE gewesen. Die Vorfälle könnten Trbić also auch ohne jeden individuellen Anteil am einzelnen Zwischenfall über JCE I zugerechnet werden. (Siehe hierzu bereits oben C.I.2. a und b)

*Anmerkung: JCE I wird an keiner Stelle als JCE I erwähnt. Aber die Kammer geht eindeutig von einer Konstruktion aus, die der Mittäterschaft ähnelt, und davon, dass alle Einzeltaten Bestandteil des kriminellen Gesamtplans waren (und gerade keine Exzesse), so dass es nur um ein JCE I gehen kann.*

#### **d) Vorsatz und Völkermordabsicht**

Ab Rn. 769 diskutiert die Kammer den subjektiven Tatbestand, insbesondere, ob der Angeklagte Trbić auch in eigener Person die spezifischen Absichten aufwies. Davon geht die Kammer offenbar vor allem deswegen aus, weil Trbić sich in Kenntnis dessen, dass Genozid die Absicht des JCE war, an diesem JCE weiterhin aktiv teilgenommen hat. D. h. sie leitet die individuelle Absicht aus dem Umstand ab, dass er an einem JCE I, dessen verbrecherische Absicht er kannte und damit auch erkennbar teilte, teilgenommen hat.<sup>49</sup>

Dabei wiederholt die Kammer dann ihre früheren Feststellungen zu seiner fortgesetzten Teilnahme am Geschehen, vor allem seine persönliche Teilnahme an den Exekutionen, in Kenntnis der Umstände, dass alle getötet werden sollten.<sup>50</sup> Zentral ist auch, dass es Personen gab, die die Befehle zur Tötung

---

<sup>48</sup> ICTY, *Popović et al.*, Urteil vom 10. Juni 2010, Case No. IT-05-88-T, paras. 511 ff.

<sup>49</sup> Sud BiH, *Prosecutor v. Milorad Trbić*, Erstinstanzliches Urteil: X-KRŽ-07/386 vom 16. Oktober 2009, Rn. 770.

<sup>50</sup> Sud BiH, *Prosecutor v. Milorad Trbić*, Erstinstanzliches Urteil: X-KRŽ-07/386 vom 16. Oktober 2009, Rn. 772 ff.

verweigerten oder sich still und heimlich diesen Befehlen entzogen. Trbić dagegen lief zur Höchstform auf, um die weiteren Exekutionen zu organisieren.

Zentral ist auch, dass die Kammer davon ausgeht, dass Beara den Angeklagten bereits am 12. Juli morgens anrief und seine Teilnahme einforderte, kurz nachdem alle hochrangigen Offiziere über die Geschehnisse in Srebrenica informiert worden waren.

### **aa) Allgemeine Ausführungen**

#### **(1) Kein objektives Chapeau-Element erforderlich**

Bei der Diskussion der rechtlichen Voraussetzungen gibt es Verwirrung in den Sprachen: In der englischen Version hält das Gericht in Rn. 777 fest, dass es Chapeau-Elemente und weitere Elemente beim Völkermordstraftatbestand gibt. Aber der Satz ist unverständlich, denn in der englischen Version wird so getan, als seien die Chapeau-Elemente die Elemente der zugrundeliegenden Einzelakte, und dazu gäbe es dann noch die Genozidabsicht. Tatsächlich aber ist die Genozidabsicht das Chapeau-Element des Genozidtatbestands. Im bosnischen Original ist der Satz nicht so falsch, denn hier ist nur von sog. Allgemeinen Elementen die Rede, nicht von Chapeau-Elementen. Die Frage ist nun, ob mit Allgemeinen Elementen die Chapeau-Elemente gemeint waren oder ob die Kammer an dieser Stelle doch die Basiselemente der Basistatbestände meinte und zusätzlich noch die Genozidabsicht als übergeordnetes Kontextelement betrachtete. In der Fußnote 1430 (des bosnischen Originaltextes) wird dann deutlich, dass die englische Übersetzung wohl den Kern des Satzes richtig wiedergibt, mit „Allgemeinen Elementen“ sind tatsächlich die Chapeau-Elemente gemeint. Allerdings ist die Fußnote nun wieder richtiger als der Satz oben, weil hier zwischen den Chapeau-Elementen und den Elementen der zugrundeliegenden Taten korrekt unterschieden wird und zutreffend erklärt wird, dass man einerseits actus reus und mens rea der zugrundeliegenden Taten nachweisen muss und darüber hinaus dann noch die Chapeau-Elemente, in diesem Fall eben die spezifische Genozidabsicht.

#### **(2) Die bosnischen Muslime als geschützte Gruppe i.R. des Artikel 171 StGB BiH**

In Rn. 780 widmet sich die Kammer der Frage, wie man nachweist, dass der Täter die Opfer als Mitglieder einer Gruppe getötet hat. Hier wird aus der Zahl der Ermordungen von Muslimen in Srebrenica rückgeschlossen, dass der Täter gezielt diese Personen als Gruppenmitglieder attackiert hat. In Rn. 781 wird ferner zutreffend erklärt, dass der Täter die rechtliche Qualifikation der Opfer als Mitglieder einer Gruppe dafür nicht nachvollziehen muss, er muss nur die Tatsachen kennen, aus denen sich diese Qualifikation der Opfer als Mitglieder der geschützten Gruppe ergibt.

Erstaunlich ist in Rn. 783 auch, wie viel Wert darauf gelegt wird, die Muslime in Srebrenica nicht nur als ethnische oder religiöse Gruppe zu beschreiben (was für Völkermord genügen würde), sondern sogar als eigenständige nationale Gruppe, die in den verschiedenen Verfassungen für BiH auch als muslimische Nation definiert wird. Hier übernimmt das Gericht eigentlich nur Feststellungen des ICTY, der schon im ersten Srebrenica-Urteil gegen Radislav Krstić feststellte, dass die bosnischen Muslime in der Region Srebrenica ein Teil einer nationalen, ethnischen und religiösen Gruppe waren, die als solche als eigenständige nationale Gruppe betrachtet wurde und die nach der Genozidkonvention zu den geschützten Gruppen zählte.<sup>51</sup> Es wird nicht so ganz klar, warum man so viel Wert darauf legte, dass diese Gruppe nicht nur ethnisch besonders war, sondern sogar als nationale Gruppe innerhalb Bosniens zählte (obwohl natürlich diese Gruppe auch bosnische Staatsbürger waren). Das Urteil des

---

<sup>51</sup> ICTY, *Prosecutor v. Radislav Krstić*, Appeals Chamber Judgement, Case No.: IT-98-33-A, 19 April 2004, paras. 6, 15.

ICTY in Krstić deutet als Erklärung nur an, dass auf dem Gebiet Srebrenica ein ethnisch gesäuberter Staat der bosnischen Serben entstehen sollte. In diesem Staat, der dann Nichtserben als Staatsbürger ausgeschlossen hätte, wären die bosnischen Muslime dann tatsächlich eine nationale Minderheit gewesen. An dieser Stelle würde dann bei der Definition der nationalen Gruppe nicht mehr auf das zurückgegriffen, was tatsächlich rechtlich da ist (Muslime als konstitutive ethnische Gruppe mit bosnischer Staatsangehörigkeit, d. h. Nationalität), sondern zurückgegriffen wird darauf, was die Täter sich vorstellen, was entstehen soll (ein serbischer Staat ohne Muslime als konstitutive Bevölkerungsgruppe, aber ggf. dann mit nationalen Minderheitengruppen, zu denen dann auch die momentan noch in Srebrenica verbliebenen Muslime zählen würden).

Angreifbar, aber vom ICTY übernommen, ist die Feststellung, dass nur die Muslime von Srebrenica aufgrund ihres Wohnorts einen eigenständigen Teil der muslimisch-bosnischen ethnischen Gruppe darstellten.

„784. Die Kammer stellt ferner fest, dass die muslimische Bevölkerung von Srebrenica einen „Teil“ einer geschützten Gruppe von Muslimen im Sinne von Artikel 171 StGB BiH darstellt. Wie bereits betont, ist es für die Absicht, die Gruppe teilweise auszurotten, notwendig, dass sie gegen einen objektiv „erheblichen“ Teil einer bestimmten geschützten Gruppe gerichtet ist. Obwohl die muslimische Bevölkerung aus Srebrenica nur etwa 40.000 Menschen umfasste, zeigen die Beweise, dass diese Bevölkerung vor allem bis Juli 1995 ein prominenter und bedeutender Teil der muslimischen Volksgruppe war. Sowohl für die bosnischen Serben als auch für die muslimische Bevölkerung hatte Srebrenica einen enormen strategischen und symbolischen Wert.“

„786. Daher stellt die Kammer fest, dass die bosnische (muslimische) Bevölkerung von Srebrenica einen „bedeutenden“ Teil einer geschützten Gruppe im Sinne von Artikel 171 StGB BiH darstellt. ...“<sup>52</sup>

### **(3) Ganze oder teilweise Zerstörung der Gruppe**

Dafür, dass trotz Überlebens dennoch die Gruppe schwer beeinträchtigt sein kann, wenn eine große Zahl hieraus attackiert wird, sprechen für die Kammer auch die Leiden der Überlebenden, egal, ob sie unmittelbar die Massaker überlebt haben oder ob sie Angehörige sind.

Dass eine Gruppe zerstört werden kann, wenn auch nur ein kleiner Teil ihrer Mitglieder attackiert wird, wird festgehalten in Rn. 787 a. E.:

„Die psychischen Schäden, die der zweiten Kategorie von Überlebenden, den überlebenden Verwandten, zugefügt wurden, sind in diesem Fall ebenso schrecklich. Die Tötung eines kompletten Teils der Gruppe verursachte bei den verbleibenden Überlebenden enormen psychischen Schaden, was sogar heute eine Bedrohung für ihr Überleben als Gemeinschaft darstellt.“<sup>53</sup>

Insgesamt kommt es auch gar nicht darauf an, dass die Gruppe tatsächlich zerstört oder in ihrem Überleben tatsächlich massiv beeinträchtigt wird, sondern dass dies durch die Attacken theoretisch passieren kann, dass es diese Zerstörungsgefahr gibt und dass die Teile der Gruppe in dem Wissen darum attackiert wurden. Die Kammer folgt hier ganz der Rechtsprechung des ICTY, die aber auch vom ICJ akzeptiert worden ist.

### **bb) Trbić**

Ab Rn. 788 diskutiert die Kammer, ob Trbić selbst Völkermordabsicht aufwies. Zunächst einmal ist eindeutig, dass er alle Umstände kannte und die Menschen selbst auch töten wollte. Sein Beitrag zur

---

<sup>52</sup> Miloš Stupar et al., erstinstanzliches Urteil, bestätigt durch das Urteil zweiter Instanz im Fall *Miloš Stupar et al.*

<sup>53</sup> Zeugin Tefika Ibrahimefendić (15. Dezember 2008); Zeugin Saliha Đuderija (15. Dezember 2008).

Tat ist anders nicht zu erklären. Ferner ist der Kammer wichtig festzuhalten, dass es ein methodisches Muster der Tötungen gab (Rn. 790). All das spricht für einen vorgefassten Plan, wirklich alle Gefangenen zu töten. Andernfalls wären diese Logistik und der große organisatorische Aufwand nicht zu erklären.

Die Nachweise für die Teilnahme und das logistische Engagement des Angeklagten in Kenntnis der Ermordungspläne genügt der Kammer im Folgenden, um zum einen den Vorsatz der Tötung der Opfer im Sinne des für die Einzelhandlung notwendigen Vorsatzes zu belegen, zum anderen zieht die Kammer diese Tatsachen auch heran, um die individuelle Völkermordabsicht des Angeklagten festzustellen.<sup>54</sup>

Ab Rn. 796 ff. verwendet die Kammer viel Aufwand darauf zu belegen, dass auch Trbić selbst die Völkermordabsicht der weiteren Täter (Beara, Popović u. a.) in eigener Person teilte. In diesem leicht philosophisch angehauchten Abschnitt wird jedenfalls deutlich, dass die Kammer vor allem Ausschau nach Beweisen oder Schilderungen auch in den Aussagen des Angeklagten selbst gesucht hat, ob dieser den Morden gleichgültig gegenüberstand oder ob er innerlich Widerstand hatte leisten wollen. Die Kammer verweist insoweit auf die Begründungsmethodik des Gerichts BiH im Fall *Milos Stupar et al.*, in dem die Appellationskammer des Gerichts BiH eine Völkermordabsicht des Angeklagten Stupar verneinte (wiedergegeben in Rn. 803 ff.). Zu dieser Feststellung gelangte die Appellationskammer im Fall *Stupar et al.* auf der Grundlage von Berichten über Proteste der Soldaten der Bratunac-Brigade gegen die Teilnahme an den Morden in Srebrenica und aus Berichten darüber, was nach den Morden (zu denen die Soldaten der Bratunac-Brigade dann verpflichtet wurden) zwischen den Soldaten diskutiert worden war (dass jemand für diese Tötungen verantwortlich gemacht werden müsse, dass diese Tötungen falsch gewesen seien). Zudem gab Stupar zu Protokoll, dass er darüber nachgedacht hätte, sich durch Weglaufen zu entziehen. All diese Indizien, die gegen eine Völkermordabsicht des Angeklagten Trbić gesprochen hätten, vermisste die Kammer in diesem Verfahren. Insbesondere verweist sie wieder darauf, wie emotionslos und vor allem effizient der Angeklagte über die Morde sprach, wie effizient er bei den Tötungen seine Rolle erfüllte. Diese ruhige und emotionslose Haltung gerade auch während des Geschehens ist für die Kammer entscheidend, Völkermordabsicht in der Person des Angeklagten zu bejahen. Dabei schießt sie aber auch etwas über das Ziel hinaus, wenn sie in Rn. 807 hinsichtlich einer Begebenheit während der Tötungen, Trbić saß mit seinem Fahrer Birčaković im Fahrzeug und beide schwiegen, nach Aussage des Fahrers, weil beide wegen der Morde so verzweifelt waren, schlussfolgert, dass diese Schilderung eines Schockzustands bzw. persönlicher Verzweiflung nur auf den Fahrer Birčaković zutreffen könnte. Für Trbić gelte das nicht automatisch, vielmehr hätte man erwarten können, dass, wenn beide geschockt sind, sie viel auszutauschen und miteinander zu teilen gehabt hätten. Diese Ausführungen sind unnötig und ohne jede Aussagekraft, denn es ist durchaus denkbar, dass zwei Personen im Zustand der Verzweiflung sich nicht miteinander austauschen. Die anderen Belege dazu, wie methodisch der Angeklagte die Planung unterstützte, sind für den Nachweis seiner Völkermordabsicht weit aussagekräftiger.

Verwirrend ist auch die Art der Subsumtion in Rn. 811 (eigentlich methodisch ein Subsumtionsfehler), wenn das Gericht darauf verweist, dass es die Völkermordabsicht in der Person des Angeklagten Trbić auch deswegen als erwiesen ansieht, weil die Beweise belegen, dass er mit einem hohen Grad an Freiwilligkeit am Geschehen teilgenommen hat. Insoweit wird auf das Urteil Altstötter et al. (Nürnberger Nachfolgeprozess III), dem sog. Juristenverfahren des U.S.-Militärtribunals von Nürnberg, verwiesen, in dem das Gericht damals die subjektive Tatseite (freiwillige vorsätzliche Teilnahme an den

---

<sup>54</sup> Sud BiH, *Prosecutor v. Milorad Trbić*, Erstinstanzliches Urteil: X-KRŽ-07/386 vom 16. Oktober 2009, Rn. 790, 792 ff.

Verbrechen) im Wesentlichen dadurch erwiesen sah, dass sich die Angeklagten voll und ganz der Verwirklichung des Ziels (damals die Umstellung der Rechtsordnung des 3. Reichs von einer rechtsstaatlichen Rechtsordnung auf die eines Unrechtsstaats mit dem Ziel der Eliminierung Andersdenkender und bestimmter Bevölkerungsgruppen) widmeten. Subsumtionstechnisch ist es sehr fragwürdig, auf dieses fremde Verfahren und die dortige Subsumtion zu verweisen und dann zu ergänzen, dies sei in diesem Verfahren „auch so gewesen“. Zudem ging es in Altstötter et al. nur um Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, nicht um Völkermord und damit auch nicht um die hier bei Trbić nachzuweisende Völkermordabsicht.

Diese Subsumtionsdefizite werden aber ausgeglichen durch die weiteren Belege dafür, dass Trbić tatsächlich sehr aktiv und mit ganzer Kraft und offenbar auch aus eigener Initiative daran arbeitete, die Durchführung der Exekutionen sicherzustellen. So wird in der Folge<sup>55</sup> berichtet, wie er eigenhändig 20 Menschen erschoss, die unter den Gefangenen Unruhe verbreiteten, um Widerstand und Unruhe unter den gefangenen Männern im Keim zu ersticken. Er handelte dabei zwar mit der Autorität Popovićs, traf diese Tötungsentscheidungen aber selbst, aus eigener Initiative, um die Operation nicht zu gefährden. Auch führte er an jeder Hinrichtungsstätte oder bereits zuvor bei den Inhaftierungsorten durch die Tötung zufällig ausgewählter Gefangener vor, wie die Tötungen ablaufen sollten<sup>56</sup> und er bemühte sich, die Flucht der Opfer unmöglich zu machen,<sup>57</sup> indem er sicherstellte, dass an den Hinrichtungsstätte

+n nach Überlebenden gesucht und diese erschossen würden.

Im Ergebnis bejaht die Kammer, dass der Angeklagte Völkermordabsicht hatte und damit als Mitglied eines JCE I für die Völkermordvorgänge im Zuständigkeitsbereich der Zvornik-Brigade verantwortlich ist.

### **3. Freisprechender Teil (ab Rn. 828 ff.)**

Hingegen wird der Angeklagte ab Rn. 828 ff. von allen weiteren Vorwürfen, die sich auf Völkermordoperationen im Zuständigkeitsbereich der Bratunac-Brigade abspielten, freigesprochen. Mit der einfachen Begründung, dass er hier auch als Assistent des Chefs der Sicherheit bei der Militärpolizei keinerlei Befugnisse, keinerlei Aufsichts- und Kontrollfunktionen hatte. Verwiesen wird insoweit auf das Regelbuch der VRS, das dem Regelbuch der früheren JNA entsprach. Hiernach gab es strikte Zuständigkeitsgrenzen in Bezug auf die Operationsgebiete der einzelnen Brigaden – und da auch die Völkermordoperation strikt nach den Zuständigkeitsregeln des Regelbuchs durchgeführt wurde,<sup>58</sup> konnte zwischen dem Angeklagten und den Führungskräften der Bratunac-Brigade, die für die Völkermordoperation in deren Verantwortungsgebiet zuständig waren, keine Verbindung gezogen werden. Insoweit wurde der Angeklagte also freigesprochen (vom Vorwurf eines JCE I bzw. einer Mittäterschaft nach Artikel 29 StGB BiH). Der Freispruch bezieht sich auf die täterschaftliche Beteiligung an den Mordoperationen zum Beispiel in Potočari, ferner die Morde an der gelben Brücke oder im Stadion von Bratunac.<sup>59</sup>

---

<sup>55</sup> Sud BiH, *Prosecutor v. Milorad Trbić*, Erstinstanzliches Urteil: X-KRŽ-07/386 vom 16. Oktober 2009, Rn. 812.

<sup>56</sup> Sud BiH, *Prosecutor v. Milorad Trbić*, Erstinstanzliches Urteil: X-KRŽ-07/386 vom 16. Oktober 2009, Rn. 813.

<sup>57</sup> Sud BiH, *Prosecutor v. Milorad Trbić*, Erstinstanzliches Urteil: X-KRŽ-07/386 vom 16. Oktober 2009, Rn. 814.

<sup>58</sup> Sud BiH, *Prosecutor v. Milorad Trbić*, Erstinstanzliches Urteil: X-KRŽ-07/386 vom 16. Oktober 2009, Rn. 838 f.

<sup>59</sup> Sud BiH, *Prosecutor v. Milorad Trbić*, Erstinstanzliches Urteil: X-KRŽ-07/386 vom 16. Oktober 2009, Rn. 835.

In Rn. 840 wird die Strategie der Anklagebehörde hinsichtlich der Zurechnung per JCE I oder als Mittäter nach Artikel 29 StGB BiH erläutert. Der Ankläger hat offenbar alle Handlungen, bei denen der Angeklagte Trbić persönlich Hand angelegt hat oder zumindest anwesend war, sowohl als JCE I als auch als Mittäterschaft nach Artikel 29 StGB BiH angeklagt. Hinsichtlich der Exekutionen, bei denen der Angeklagte Trbić nicht anwesend war und hinsichtlich derer er nicht unmittelbar als Täter am Tatort identifiziert werden konnte, lautet der Vorwurf nur JCE I (Grundform des JCE). Das hat das Gericht dann aber wie gesagt nur akzeptiert, soweit es sich um Morde im Zuständigkeitsbereich der Zvornik-Brigade gehandelt hat, während es für den Zuständigkeitsbereich der Bratunac-Brigade eine Teilnahme des Angeklagten an einem JCE I, das sich auf diesen Zuständigkeitsbereich bezieht, verneint. Die Regelbücher der JNA/VRS schützen den Angeklagten insoweit. Auch gab es nur wenige Beweise, die konkret diese Morde im fremden Zuständigkeitsbereich mit dem Angeklagten Trbić in Verbindung brachten. Zu erinnern ist auch daran, dass der Fall nach Rule 11bis ICTY-RPE vom ICTY übernommen wurde. Das heißt die Ursprungsanklage lautete auf JCE, dazu wurde die Mittäterschaft von der lokalen Anklagebehörde dazu addiert.

Zentral ist also, dass das Gericht den Zuschnitt des von der Anklagebehörde vorgeworfenen JCE I erheblich verengt hat. Es umfasst nicht mehr die Gesamtverbrechen in Srebrenica,<sup>60</sup> sondern nur noch den Zuständigkeitsbereich der Zvornik-Brigade; und es erfasst auch nur solche Morde, die von Mitgliedern des JCE I ausgeführt wurden, nicht Morde, die von dritter Seite im Zusammenhang mit dem Plan der ethnischen Säuberung oder generell mit Völkermordabsicht in Srebrenica ausgeführt wurden, bei denen man aber keine Verbindung zum Angeklagten oder zum JCE I bezogen auf das Gebiet der Zvornik-Brigade feststellen kann.<sup>61</sup>

#### 4. Strafzumessung

Ab Rn. 847 wird die Strafzumessung diskutiert. Eine wichtige Aussage ist dabei, dass der Angeklagte nicht Hauptverantwortlicher war, dass er den Völkermordplan nicht gestaltet oder ersonnen hat. Er hat ihn auf unterer Ebene in die Tat umgesetzt. Er sollte also nicht wie ein Hauptverantwortlicher des JCE I bestraft werden.<sup>62</sup>

Die Ausführungen zur Strafzumessung in Rn. 846 ff. sind über lange Strecken hinweg abstrakter und philosophischer Natur. Aber es wird auch die besondere Situation der Opfer, der Hinterbliebenen und Überlebenden gewürdigt, das Leid, das auch der Gemeinschaft an sich zugefügt wurde und das über Generationen hinweg weitergegeben wird. Ebenso werden die praktischen Überlebensprobleme genannt, die die Überlebenden bewältigen müssen, z. B. die komplexe Frage des Eigentums bzgl. des Landes der Getöteten bzw. der Umgang damit.

In Rn. 856 macht die Kammer den Fehler, Strafvollzugsziele (aus Artikel 10 Abs. 3 IPBPR) mit klassischen Strafzwecken zu verwechseln. Für die Strafzumessung wird dieser Fehler dann aber nicht weiter relevant.

Über den Täter erfährt man erst ab Rn. 858 ff. Näheres. Hier wird an erster Stelle in Rn. 858 diskutiert, dass Trbić mit den Ermittlern des ICTY unzureichend zusammengearbeitet hat. Er kooperierte zwar, aber nicht immer ehrlich und verursachte den Ermittlern damit auch Aufwand und unnötige Kosten bzw. er erschwerte ihre Arbeit, indem er versuchte, sowohl seine Rolle bei den Taten als auch die

---

<sup>60</sup> Sud BiH, *Prosecutor v. Milorad Trbić*, Erstinstanzliches Urteil: X-KRŽ-07/386 vom 16. Oktober 2009, Rn. 844.

<sup>61</sup> Sud BiH, *Prosecutor v. Milorad Trbić*, Erstinstanzliches Urteil: X-KRŽ-07/386 vom 16. Oktober 2009, Rn. 834 f.

<sup>62</sup> Sud BiH, *Prosecutor v. Milorad Trbić*, Erstinstanzliches Urteil: X-KRŽ-07/386 vom 16. Oktober 2009, Rn. 846.

anderer Personen hierbei zu verschleiern. Insoweit scheint die Kammer aber diese Täuschungsversuche nicht generell als straferschwerend zu betrachten, sondern nur die strafmildernden Umstände der Kooperation mit dem ICTY in sich zu relativieren.

Eine wichtige Information aus Rn. 858 ist noch, dass die Strafzumessung berücksichtigt, dass Trbić nicht zum Stab der Planer des Verbrechens gehörte, sondern erst zu dessen Ausführung als Logistiker hinzukam.

Die strafmildernd und straferschwerend herangezogenen Faktoren sind wieder teilweise fragwürdig. In Rn. 860 wird auf die Eigenschaft des Angeklagten verwiesen, vor der Tat unbescholtener Familienvater gewesen zu sein, obwohl dieser Aspekt bei einer makrokriminellen Gewalttat keinerlei Relevanz haben kann. Hier sind es ja üblicherweise gerade die sozial gut integrierten Täter, die sich in die makrokriminellen Strukturen verwickeln lassen und hieraus Verbrechen (getragen vom Willen der machthabenden Strukturen) begehen.

Eine zentrale Rolle spielen aber dennoch die Versuche des Angeklagten, seine Vergangenheit zu verbergen, zunächst vor den U.S.-Behörden, nachdem er in den U.S.A. mit seiner Familie Flüchtlingsstatus beantragt hatte, und dann vor den Ermittlern des ICTY, mit denen er zwar zusammenarbeitete, aber nicht immer ehrlich, was dem ICTY Zeit, Kosten und Mühen bereitete, wenn Ermittlungen aufgrund von Trbićs Aussagen eingeleitet wurden, die ins Nichts führten. An dieser Stelle<sup>63</sup> fehlen zum Verständnis Aussagen darüber, wie das Gericht diese Umstände bewertet. Es dürfte diese Täuschungsversuche ja dann, wenn sie vom nemo-tenetur-Recht des Angeklagten gedeckt sind, nicht zu seinen Lasten bewerten. Das Gericht lässt aber völlig offen, wie es diese Umstände in die Strafzumessung einbringt.

Insgesamt erfährt man dann bei der Strafzumessung (mit dem Ergebnis einer Freiheitsstrafe von 30 Jahren) kaum etwas über die tatsächlich berücksichtigten straferschwerenden und strafmildernden Faktoren. Man erfährt, dass das Motiv – offenbar wegen des Verbots der Doppelverwertung – nicht straferschwerend berücksichtigt wurde. Allein die besondere Rolle des Angeklagten und seine aktive Handlung bei den Morden treten als Strafzumessungsfaktor hervor, ebenso, dass er nicht zum Stab der Planer gehörte, also insoweit nicht Hauptverantwortlicher für die Durchführung des Völkermords von Srebrenica sein kann.<sup>64</sup>

Ansonsten erfährt man aber eigentlich nur, dass sonst keine Faktoren verwertet wurden. Es gibt laut Kammer – aber ohne dass dieser Punkt besonders begründet wird – offenbar keinen Grund, den Strafrahmen nach unten zu verschieben; und man erfährt, dass sich Angeklagte vor Gericht ordentlich verhalten hat, was aber zu erwarten sei und deswegen für die Strafzumessung dann auch irrelevant ist.

Was in diesem Abschnitt des Urteils damit insgesamt auffällt, ist, dass nach 10 Seiten Erläuterung zur Strafzumessung de facto nichts über die konkrete Strafzumessung im Fall bekannt ist. Wie kommt man auf den Wert von 30 Jahren? Wie steht Trbić im Vergleich zu den Hauptverantwortlichen aus dem Planungsstab der VRS mit seiner Verantwortung da? Welche Rolle wird seiner logistischen Glanzleistung im strafrechtlichen Sinn zuteil?

Die Erläuterungen zur Strafzumessung drehen sich nur im Kreis um die abstrakten gesetzlichen Wertungen und philosophische Betrachtungen zur Bedeutung von Strafzwecken. Ihr Informationswert

---

<sup>63</sup> Sud BiH, *Prosecutor v. Milorad Trbić*, Erstinstanzliches Urteil: X-KRŽ-07/386 vom 16. Oktober 2009, Rn. 862 f.

<sup>64</sup> Sud BiH, *Prosecutor v. Milorad Trbić*, Erstinstanzliches Urteil: X-KRŽ-07/386 vom 16. Oktober 2009, Rn. 858.

für die Strafzumessung im konkreten Fall geht – wie in all den anderen Urteilen auch – gegen Null. Das ist deswegen besonders schade, weil Trbić das Paradebeispiel eines Täters aus den mittleren Hierarchieebenen ist, der – ohne konkret ein solches Verbrechen gewollt oder mit geplant zu haben – einfach mitmacht, einfach seine Arbeitskraft und seine logistischen Fähigkeiten zur Verfügung stellt, um das Verbrechen zu ermöglichen. Er ist insoweit sogar aufgrund seiner besonderen logistischen Fähigkeiten zentral dafür, dass im Verantwortungsbereich der Zvornik-Brigade dieser Völkermord so stattfinden kann. Hier hätte viel diskutiert werden können darüber, wie dieses „Mitmachen“ im Vergleich zur Planung und Anordnung eines solchen Verbrechens zu bewerten ist oder im Vergleich zur Verantwortung der Soldaten, die die Exekutionen durchführten. Nichts davon taucht im Urteil auf. Es gibt nur die Zahl von 30 Jahren Freiheitsstrafe (aus einem möglichen Maximum von 45 Jahren).

## **II. Zweitinstanzliches Urteil (X-KRŽ-07/386)**

Von einer Übersetzung dieses Urteils wurde abgesehen. Es findet sich nur eine Zusammenfassung des Urteilsergebnisses in der Datenbank, denn bei der Prüfung der Appellationsrügen hat die Appellationskammer letztlich festgestellt, dass alle Rügen unbegründet sind und sie hat das erstinstanzliche Urteil in vollem Umfang bestätigt.

## **III. Revidierendes Urteil der zweiten Instanz in der Folge eines Urteils des Verfassungsgerichts (S1 1 K 017791 14 Krž (Ref.: X-KRŽ-07/386))**

### **1. Zur Notwendigkeit einer Neuentscheidung des eigentlich bereits rechtskräftigen zweitinstanzlichen Urteils – Verstoß gegen *lex mitior***

Die neue Entscheidung wurde notwendig infolge einer Entscheidung des Verfassungsgerichts von Bosnien und Herzegowina Nr. AP-1240/11 vom 06. November 2014, durch die das Urteil des Gerichtshofs von Bosnien und Herzegowina Nr. X-KRŽ-07/386 vom 21. Oktober 2010 bezogen auf den Teil aufgehoben wurde, der die Anwendung des mildernden Strafgesetzbuches betrifft. Das Verfassungsgericht hatte im Kern festgestellt, dass sich das Gericht BiH geirrt hatte, das StGB BiH im konkreten Fall als das mildere Gesetz zu betrachten. Im Gegenteil sei das StGB SFJR eindeutig das mildere Gesetz. Zu verweisen ist insoweit auf die in Rn. 21 des Urteils des Gerichts BiH wiedergegebene Feststellung des Verfassungsgerichts BiH, dass:

„Bei einem Vergleich der Freiheitsstrafe von 20 Jahren (als Höchststrafe für die betreffende Straftat nach StGB SFJR) mit einer Freiheitsstrafe von 45 Jahren (als Höchststrafe für die betreffende Straftat nach StGB BiH) ist das Verfassungsgericht der Auffassung, dass das StGB SFJR im konkreten Fall zweifellos das mildere Gesetz für den Appellationsführer darstellt. In Anbetracht der Tatsache, dass es möglich war, für den Appellationsführer gemäß StGB SFJR die Höchststrafe von 20 Jahren Gefängnis zu verhängen, und dass ihm im konkreten Fall durch die Anwendung des StGB BiH eine langfristige Freiheitsstrafe von 30 Jahren auferlegt wurde, ist das Verfassungsgericht der Ansicht, dass das StGB BiH rückwirkend zum Nachteil des Appellationsführers in Bezug auf die Verhängung der Strafe angewandt wurde, was ein Verstoß gegen Artikel 7 EMRK darstellt (para. 63).“

Der Appellationsführer hatte zudem vor dem Verfassungsgericht noch gerügt, dass er durch das Gericht BiH in seinem Recht auf ein faires Verfahren verletzt worden sei. Das Verfassungsgericht hatte einen Fairnessverstoß im Verfahren vor dem Gericht BiH jedoch nicht feststellen können, so dass sich das Gericht BiH in dieser erneuten zweitinstanzlichen Entscheidung darauf fokussierte, allein die Teile des Urteils der ersten Instanz (das die Appellationskammer des Gerichts BiH in zweiter Instanz vollumfänglich bestätigt hatte) zu verändern, in denen es um die Anwendung des mildernden Strafgesetzes und die daraus notwendig werdende Revision des Strafmaßes ging.

Die Aussage der zweiten Instanz, das (erstinstanzliche) Urteil würde nur in einem bestimmten „Teil“ aufgehoben, ist also so zu verstehen, dass zum einen der Abschnitt über die Strafzumessung neu geschrieben wird, dass insbesondere das Strafmaß abgeändert wird, aber abgeändert wird natürlich auch die gesamte gesetzliche Grundlage des Schulterspruchs. Anstatt eines Schulterspruchs über Trbić wegen eines Völkermords, begangen im Wege eines JCE (!), Artikel 171 lit. a), b), c), d) StGB BiH i. V. m. Artikel 180 Abs. 1 StGB BiH, wird Trbić nun auf der Basis des Straftatbestandes des Genozids nach Artikel 141 StGB SFJR verurteilt, als Mittäter nach Artikel 22 StGB SFJR. Damit hat sich am Ende der gesamten Tatvorwurf rechtlich verändert, nicht nur die am Ende festgesetzte Strafe, die, wenn sie dem Strafrahmen des Artikel 141 StGB SFJR entnommen wird, für einen Täter in der Kategorie Trbić (nicht Hauptverantwortlicher, aber doch zentraler Verantwortlicher für die Ausführung der Tat) erheblich

günstiger ausfällt, da Artikel 141 StGB SFRJ – nach dem Verbot der Todesstrafe, die darin ursprünglich enthalten war – nur noch maximal 20 Jahre Freiheitsstrafe anordnet.

Zum besseren Verständnis der Übersetzung ist zu ergänzen, dass die zweite Instanz im Urteil beständig davon spricht, ihr eigenes zweitinstanzliches Urteil vom 12. Oktober 2010 zu verändern, mit dem das erstinstanzliche Urteil gegen Trbić bestätigt wurde. De facto aber beziehen sich die Änderungen dann doch auf alle Aussagen des (in vollem Umfang von der zweiten Instanz gehaltenen) erstinstanzlichen Urteil gegen Trbić.

## **2. Reichweite der nach der Entscheidung des Verfassungsgerichts notwendigen Abänderungen**

Mit der Umstellung der Verurteilung auf die Rechtsgrundlagen für die Tat des Völkermords in Artikel 141 StGB SFRJ werden zahlreiche Folgeumstellungen notwendig, die das zweitinstanzliche Gericht vornimmt, ohne konkret zu diskutieren, ob rechtlich eine solche Komplettumstellung auf die Rechtsgrundlagen des StGB SFRJ eigentlich notwendig gewesen wäre. Das Verfassungsgericht verlangt in seinen Entscheidungen immer nur, dass die Strafe im konkreten Fall dem günstigsten Strafrahmen entnommen wird und sagt nichts dazu aus, ob auch andere Rechtsgrundlagen wie Täterschaft und Teilnahme oder überhaupt die Rechtsgrundlage für das Delikt selbst umgestellt werden müssen. Für das Delikt des Genozids bietet sich eine solche Umstellung aber deswegen an, weil die Definition von Völkermord in beiden Gesetzen (Artikel 171 StGB BiH und Artikel 141 StGB SFRJ) ohnehin im Wortlaut identisch ist (Rn. 21 des Urteils mit der Wiedergabe der entsprechenden Passagen aus dem Urteil des Verfassungsgerichts).

Zur Umstellung von JCE I auf Mittäterschaft nach Artikel 22 StGB BiH hält die Kammer Folgendes fest:

„23. Bei der Beurteilung der Beteiligungsform des Verurteilten kam die Kammer zu dem Schluss, dass der Angeklagte bei der Begehung der inkriminierten Handlungen, die im operativen Teil des erstinstanzlichen Urteils detailliert beschrieben sind und deren Begehung für das Verfassungsgericht nicht umstritten war, als Mittäter gehandelt hat, in diesem Sinne wurde Artikel 22 StGB SFRJ angewandt.“

Definiert wird diese Mittäterschaft dann nach Artikel 22 StGB SFRJ in Rn. 24 f. wie folgt:

„24. Die Bestimmung von Artikel 22 StGB SFRJ (Mittäterschaft) schreibt nämlich vor:

„Wenn mehrere Personen durch die Teilnahme an der Ausführungshandlung oder auf andere Weise gemeinsam eine Straftat begehen, wird jede von ihnen mit der für diese Straftat vorgeschrieben Strafe bestraft.““

„25. Die allgemeine Voraussetzung für die Mittäterschaft als gemeinsame Begehung der Tat ist daher eine gemeinsame Entscheidung über die Tat: Jeder Täter ist Träger einer Entscheidung über die Begehung der Straftat, jeder zusammen mit anderen realisiert seine Tat, aber der Beitrag selbst ist so beschaffen, dass er im Rahmen einer gemeinsamen Entscheidung über die Tat und die Rollenverteilung einen wesentlichen Teil im Prozesses des Plans der Ausführung der Tat darstellt. Der Fokus liegt auf der gemeinsamen Begehung der Straftat, die durch eine gemeinsame Teilnahme an der Ausführungshandlung selbst oder auf andere Weise realisiert wird.“

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass diese Definition zwar die alte Theorie der Rollenverteilung aufgreift, wie sie für die Mittäterschaft nach Artikel 22 StGB SFRJ galt, aber das Gericht fügt hinzu, dass es ein „wesentlicher“ oder „wichtiger“ Beitrag des Mittäters im Prozess des Plans der Ausführung der Tat notwendig wäre. Diese Qualifizierung des Tatbeitrags als wichtig war dem alten Recht der Mittäterschaft nach Artikel 22 StGB SFRJ aber fremd, soweit man die Rollentheorie anwendet, die

damals jedenfalls in der Rechtsprechung herrschend war.<sup>65</sup> Das Gericht verengt hier also die Voraussetzungen für Mittäterschaft nach Artikel 22 StGB SFRJ gegenüber der früheren Rechtslage. Das ist zulässig, zumal diese inzidente Rechtssprechungsänderung zugunsten des Angeklagten passiert. Im konkreten Fall hat diese Interpretationsumstellung auf eine eher tatherrschaftliche Rollendefinition auch nicht die Wirkung, dass der Angeklagte nicht mehr als Mittäter gelten könnte (denn Trbić hat wesentlich oder entscheidend zur Durchführung der Völkermordtaten beigetragen, Rn. 26). Dies zeigt aber, dass der Mechanismus der Umstellung auf das mildere Strafgesetz mit sehr vielen Unsicherheiten verbunden ist und durch Modifikationen in den Definitionen dazu führen kann, dass am Ende ein Recht angewendet, dass es so in der Praxis niemals gab, hier also eine Mittäterschaft auf Basis der Rollentheorie, die höhere Anforderungen an den mittäterschaftlichen Tatbeitrag stellt als unter dem alten Recht jemals gefordert wurde.

*Dass das Gericht BiH diese verengte Definition der Mittäterschaft anwendet, hat auch etwas damit zu tun, dass es über Jahre hinweg fest davon überzeugt war, dass das neue Recht nach StGB BiH für den Täter das mildere Recht war, zum einen, weil es die Todesstrafe nicht kannte, zum anderen, weil Täterschaft und Teilnahme strikter definiert sind. Vielleicht wollte das Gericht jetzt, da seine Überzeugung, dass das StGB BiH milderes Recht ist, vom Verfassungsgericht verneint wurde, von diesen neuen verengten Täterschafts- und Teilnahmedefinitionen bewusst nicht mehr abgehen. Erklärt werden die Gründe für diese Neudeinition des alten Rechts aber an keiner Stelle.*

Es folgt in Rn. 27 eine Subsumtion unter diese neuen Rechtsgrundlagen im Telegrammstil:

„27. Das Ziel des gemeinsamen Plans bestand darin, alle wehrfähigen bosnischen Männer aus der Enklave Srebrenica, die in die Verantwortungszone der Zvornik-Brigade gebracht wurden, gefangen zu nehmen, zu verhaften und summarisch zu exekutieren. Das ist der Plan, dem sich Milorad Trbić anschloss und dessen Ausführung er wollte. Das Ausmaß seiner Beteiligung sowie die Beweise für seine Absicht führen dazu, dass die Kammer zu dem Schluss kommt, dass der Angeklagte als ein Akteur handelte, der sich dem Plan anschloss und den Plan mit den Hauptakteuren des VRS-Sicherheitsorgans teilte und die Begehung der Straftat des Genozids als seine eigene Tat wollte. Der Verurteilte wusste über den kriminellen Plan und seine verbotenen Konsequenzen Bescheid, aber er wollte ihr Eintreten, das heißt, er wollte die Begehung der Straftat und auf diese Weise handelte er mit direktem Vorsatz.“

In der Strafzumessung übernimmt die zweite Instanz einfach alle Feststellungen zu Person und Schwere der Tat aus dem erstinstanzlichen Urteil, verändert aber Strafe dergestalt, dass sie nunmehr für Trbić die zur Verfügung stehende Höchststrafe von 20 Jahren Freiheitsstrafe verhängt. Dabei bemerkt die Kammer noch, dass nach Artikel 141 StGB SFRJ nur Strafen von 5 bis 15 Jahren oder als Höchststrafe 20 Jahre (als Ersatz für die Todesstrafe) verhängt werden dürfen, d. h. keine Strafen zwischen 15 und 20 Jahren, sondern nur 20 oder bis 15 Jahren Freiheitsstrafe (Rn. 30-31). Da die Kammer offenbar ein Maximum von 15 Jahren als Freiheitsstrafe als nicht ausreichend empfindet, um die Tat Trbićs angemessen zu bestrafen, verhängt sie gegen ihn die Höchststrafe (Rn. 32). Das aber lässt wiederum die Frage aufkommen, wie dann eigentlich mit den Hauptverantwortlichen für den Genozid umzugehen wäre. Trbić war eindeutig nicht in der Kategorie der Hauptverantwortlichen zu verorten. Er hatte den Völkermordplan nicht entwickelt, nur seine Kraft zur Durchführung der Taten

---

<sup>65</sup> Petrović, Borislav/Jovašević, Dragan/Ferhatović, Amila, Krivično Pravo II (Saučesništvo, krivične sankcije i posebni dio), Pravni fakultet Univerziteta u Sarajevu, Sarajevo 2016, S. 46: zur Theorie der Rollenverteilung wird dort festgehalten, dass „die Bedeutung der Handlung“ nicht wichtig wäre. Das steht auch im Einklang mit dem Ergebnis, dass Mittäterschaft nach altem Recht eine Form der Teilnahme war, die sog. „Teilnahme im weiteren Sinn“; Škulić, in: Eser/Sieber/Kreicker (Hrsg.), Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen, Teilband 3, 2004, S. 211 (256).

zur Verfügung gestellt, sehr effektiv zwar und mit viel krimineller Energie, aber ohne die Anordnungen seiner Vorgesetzten in der VRS hätte er diese Taten nicht begangen. Täter wie Karadžić oder Mladić oder Popović oder Beara, die alle zentral dafür verantwortlich waren, dass überhaupt ein Genozid organisiert wurde, liegen im Verantwortungsgrad eine Kategorie höher als Trbić. Wären sie nach der Logik der bosnischen Rechtsordnung (wie sie vom Verfassungsgericht festgestellt wurde) nur nach Artikel 141 StGB SFRJ mit einer Höchststrafmöglichkeit von 20 Jahren abgeurteilt worden, so wären die Täter der höchsten Verantwortungskategorie und die Täter der direkt darunter liegenden Verantwortungskategorien wie Trbić gleichermaßen, mit gleichen Strafmaßen, zu bestrafen gewesen. Das wäre auch keine sachlich angemessene Lösung, v. a. wenn man bedenkt, dass der ICTY, der über diese Kategorie der hauptverantwortlichen Täter geurteilt hat, gegen Karadžić in erster Instanz eine Freiheitsstrafe von 40 Jahren<sup>66</sup> und gegen Mladić in erster Instanz eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt hat (zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig)<sup>67</sup>. Der direkte Vorgesetzte von Trbić, Drago Nikolić, erhielt vom ICTY rechtskräftig eine Freiheitsstrafe von 35 Jahren, die weiteren Vorgesetzten Ljubiša Beara und Vujadin Popović jeweils eine lebenslange Freiheitsstrafe.<sup>68</sup>

D. h. das Urteil Trbić zeigt eigentlich sehr deutlich, dass dieser Weg des EGMR und des Bosnischen Verfassungsgerichts, auf die alten gesetzlichen Grundlagen als Strafzumessungsgrundlagen neben dem Völkergewohnheitsrecht zu bestehen, zu fragwürdigen Strafentscheidungen führt, die nur deswegen erträglich sind, weil die Täter der Hauptverantwortungskategorien direkt vom ICTY ohne jegliche Strafrahmengrenzen nach oben abgeurteilt worden sind, also nach reinem Völkergewohnheitsrecht. Wäre das nicht passiert, wäre fraglich, ob in solchen Fällen schwerster Verbrechen gegen das Völkerrecht überhaupt eine angemessene Strafe ausgesprochen werden kann (seit die Todesstrafe verboten wurde).

---

<sup>66</sup> ICTY, *Prosecutor v. Karadžić*, Case No. IT-95-5/18-T, Trial Judgement, 24. März 2016, para. 6072.

<sup>67</sup> ICTY, *Prosecutor v. Mladić*, Case No. IT-09-92-T, Trial Judgement, 22. November 2017, para. 5215.

<sup>68</sup> ICTY, *Prosecutor v. Popović et al.*, Case No. IT-05-88-A, Appeals Judgement, 30. Januar 2015, para. 2117.